



Inhalt

SYNODE

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2010 vom 24. November 2009

2

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Starkenburg-Ost vom 14. November 2009

25

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2010 vom 27. November 2009

3

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dietzhöhlzal-Eschenburg vom 21. Juni 2009, geändert am 3. November 2009

29

Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 24. November 2009

15

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdaltal vom 4. Oktober 2009

31

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 24. November 2009

15

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg vom 5. Oktober 2009

31

Kirchengesetz über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Zuordnungsgesetz – ZuOG) vom 27. November 2009

15

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dillenburg vom 4. November 2009

33

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes vom 27. November 2009

16

Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nidda und der Evangelischen Kirchengemeinde Borsdorf

34

Kirchengesetz zur Reform des Wartestandes vom 28. November 2009

17

Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Dreifelden, beide Evangelisches Dekanat Selters

35

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes vom 28. November 2009

18

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Dreifelden, Evangelisches Dekanat Selters

35

Kirchengesetz über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Einstellungsgesetz – EinstG) vom 28. November 2009

24

Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst

35

BEKANNTMACHUNGEN

Auflösung der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Darmstadt, Odenwald und Nordstarkenburg

25

DIENSTNACHRICHTEN

36

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

40

Synode

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2010

Vom 24. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006

(BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland Pfalz vom 29. Oktober 2008 sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2010 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2010

Vom 27. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 477.330.966 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2010 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Jugendzentrum Höchst	948.500 EUR
Jugendburg Hohensolms	963.800 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.289.900 EUR

Studentenwohnheime	1.752.212 EUR
Tagungsbetrieb Zentrum Ökumene	181.720 EUR
Tagungsbetrieb Haus Friedberg	205.200 EUR
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	425.900 EUR
Tagungsbetrieb Religionspäd.	
Studienzentrum	568.120 EUR
Zentrum Verkündigung	189.610 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2010 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	10.200 EUR
---	------------

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds und des Überbrückungsfonds werden für das Haushaltsjahr 2010 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	7.960.000 EUR
Umweltdarlehensfonds	1.000.000 EUR
Überbrückungsfonds	881.625 EUR
Härtefonds	1.120.000 EUR

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Rechts-träger	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
01	0482.05.9580	Religionspädagogisches Amt Wiesbaden	235.000	2011: 235.000

Die Verpflichtungsermächtigung der Haushaltsstelle 0482.05.9580 ist gesperrt.

2180.01.9580	Ev. Fachhochschule Darmstadt	7.100.000	2011: 4.100.000 2012: 2.000.000 2013: 1.000.000
5132.00.9580	Laubach-Kolleg, Baumaßnahme	450.000	2011: 450.000
5220.00.9580	Arnoldshain, Martin-Niemöller-Haus	7.700.000	2011: 3.850.000 2012: 3.850.000

Die Verpflichtungsermächtigung der Haushaltsstelle 5220.00.9580 ist gesperrt.

7622.33.6753	IT-Sicherheits- und Modernisierungskonzept	1.250.000	2011: 1.000.000 2012: 250.000
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2011: 50.000
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	4.000.000	2011: 2.000.000 2012: 2.000.000

§ 3. Kreditaufnahme. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Sperrvermerk. Die nachstehenden Haushaltsstellen sind gesperrt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
<u>Budgetbereich 4.1</u>		
5220.00.9580	Baumaßnahme Arnoldshain, Martin-Niemöller-Haus	600.000

Budgetbereich 10

7500.06.9580	Baumaßnahme Wiesbaden, Propstei Humperdinckstraße 7 a	545.000
--------------	---	---------

Budgetbereich 10

8100.06.9580	Baumaßnahme Darmstadt, Schumannstraße 18	180.000
--------------	--	---------

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode.

§ 6. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 450) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu drei Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(4) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind mit Ausnahme der in § 8 genannten Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 61.

(7) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

§ 8. Modellversuch. (1) Gemäß § 32 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgetbereiche 3.2 (Zentrum Seelsorge und Beratung), 5.2 (Zentrum gesellschaftliche Verantwortung) und 15 (Rechnungsprüfungsamt) in Abweichung von § 7 gemäß nachstehenden Absätzen bestimmt.

(2) Die Haushaltsansätze der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) sind gegenseitig deckungsfähig. Die beabsichtigte Deckung von Sachausgaben durch Personalausgabenansätze sowie die Deckung von Personalausgaben durch Sachausgabenansätze ist der Kirchenverwaltung vorab anzuzeigen. Die Deckungsfähigkeit erstreckt sich nicht auf Personalminderausgaben, die nur infolge der dem Haushaltsansatz zu Grunde liegenden Durchschnittsberechnungen entstehen.

(3) Zusätzliche Personalausgabenverpflichtungen können auf dem Wege der Deckungsfähigkeit nur für stellenplanneutrale Beschäftigungsverhältnisse, d. h. befristete Arbeitsverhältnisse eingegangen werden, welche die Dauer eines Haushaltsjahres nicht überschreiten. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Absatz 2 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberesstes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

- 010110 Kirchengemeinden
 010111 Kindertagesstätten
 010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung
 (Kirchengemeinden und Dekanate)
 010130 Dekanate
 040904 Ehrenamtsakademie

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Baurücklage zuzuführen.

§ 10. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0210, 0380.01 und 0410.01 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 11. Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen. Die Kirchenleitung kann einer Diakoniestation eine außerordentliche Zuweisung aus Mitteln der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für Diakoniestationen gewähren, wenn dies zur Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

§ 12. Bemessungssätze für die Zuweisungen. (1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

- a) je Gemeindeglied 20,61 Euro.
 b) je zusätzliche Predigtstelle
 mit wöchentlichem Gottesdienst 3.500,00 Euro;
 mit vierzehntäglichem Gottesdienst 2.000,00 Euro;
 mit monatlichem Gottesdienst 1.000,00 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Kirchen:
 Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
 Kleine Bauunterhaltung: 606,00 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
 b) Gemeindehäuser:
 Bewirtschaftung: 1,52 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes;

Kleine Bauunterhaltung: 0,30 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

c) Pfarrhäuser:

3.030,00 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.

d) Sonstige Gebäude:

Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
 Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

- a) 0,21 Euro je Gemeindeglied;
 b) 12,05 Euro je Quadratmeter Fläche;
 c) 41.260,00 Euro je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben;
 d) 3.526,50 Euro je voller Personalstelle als Sachkostenpauschale.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Bewirtschaftung: 2,52 Euro je Quadratmeter und Monat;
 b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes;
 c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.

3. Finanzausgleich: 1,01 Euro je Gemeindeglied.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Bemessungssätze der Grundzuweisung gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c in einem Umfang von insgesamt bis zu 1.500.000 Euro gegen Deckung aus der Ausgleichsrücklage zu erhöhen, um unvorhergesehenen Personalkostenbedarf zu decken. Das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode ist herzustellen.

§ 13. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
 Dr. Schäfer

Gesamthaushalt 2010 nach Budgetbereichen

	Budgetbereich		Ergebnis 2008 EUR	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2010 EUR
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	20.222.801	26.232.152	54.438.000
		Ausgaben	308.592.852	297.212.414	267.214.508
		Überschuss/Zuschuss	-288.370.051	-270.980.262	-212.776.508
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	270.419	185.650	668.000
		Ausgaben	2.699.120	3.635.717	4.096.111
		Überschuss/Zuschuss	-2.428.701	-3.450.067	-3.428.111
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	465.722	512.456	469.085
		Ausgaben	2.445.049	2.699.592	2.726.512
		Überschuss/Zuschuss	-1.979.327	-2.187.136	-2.257.427
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.225.771	903.735	937.750
		Ausgaben	6.676.478	6.978.320	7.149.505
		Überschuss/Zuschuss	-5.450.707	-6.074.585	-6.211.755
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	121.996	134.580	178.706
		Ausgaben	831.790	822.690	870.506
		Überschuss/Zuschuss	-709.794	-688.110	-691.800
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	14.008.773	12.916.618	14.304.197
		Ausgaben	17.678.489	19.009.970	20.287.230
		Überschuss/Zuschuss	-3.669.716	-6.093.352	-5.983.033
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	2.129.403	1.307.546	1.008.400
		Ausgaben	5.527.017	4.975.543	5.530.912
		Überschuss/Zuschuss	-3.397.614	-3.667.997	-4.522.512
4.3	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	70.651	0	0
		Ausgaben	683.365	609.550	523.545
		Überschuss/Zuschuss	-612.714	-609.550	-523.545
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	Einnahmen	20.165.239	527.300	169.000
		Ausgaben	40.508.367	19.463.901	18.727.393
		Überschuss/Zuschuss	-20.343.128	-18.936.601	-18.558.393
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	236.008	172.266	142.902
		Ausgaben	1.544.117	1.553.395	1.472.273
		Überschuss/Zuschuss	-1.308.109	-1.381.129	-1.329.371
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	47.359	12.454	112.454
		Ausgaben	7.896.288	7.920.501	8.090.913
		Überschuss/Zuschuss	-7.848.929	-7.908.047	-7.978.459
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	834.529	676.280	645.180
		Ausgaben	2.201.835	2.209.996	2.237.341
		Überschuss/Zuschuss	-1.367.306	-1.533.716	-1.592.161
7	Theologische Ausbildung und Supervision	Einnahmen	1.009.190	394.740	891.140
		Ausgaben	7.804.937	7.484.736	11.225.577
		Überschuss/Zuschuss	-6.795.747	-7.089.996	-10.334.437
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	8.677	6.000	6.000
		Ausgaben	528.021	394.439	365.060
		Überschuss/Zuschuss	-519.344	-388.439	-359.060
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	127.985	30.000	718.600
		Ausgaben	1.353.959	1.338.565	2.256.038
		Überschuss/Zuschuss	-1.225.974	-1.308.565	-1.537.438
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	186.518	165.035	27.802
		Ausgaben	852.571	815.775	818.095
		Überschuss/Zuschuss	-666.053	-650.740	-790.293
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	Einnahmen	2.458.561	1.923.778	2.290.968
		Ausgaben	12.131.756	13.822.934	13.588.377
		Überschuss/Zuschuss	-9.673.195	-11.899.156	-11.297.409
8.5	sonstige Verwaltung	Einnahmen	184.150	251.060	62.700
		Ausgaben	1.135.213	1.257.215	1.241.915
		Überschuss/Zuschuss	-951.063	-1.006.155	-1.179.215
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	151.936	59.500	86.500
		Ausgaben	4.643.170	5.071.650	4.976.685
		Überschuss/Zuschuss	-4.491.234	-5.012.150	-4.890.185
10	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	2.024.396	1.491.235	2.622.364
		Ausgaben	4.323.885	3.464.609	5.217.397
		Überschuss/Zuschuss	-2.299.489	-1.973.374	-2.595.033
11	Synode	Einnahmen	1.507	140	15.590
		Ausgaben	608.036	637.610	654.020
		Überschuss/Zuschuss	-606.529	-637.470	-638.430
12	Kirchenleitung	Einnahmen	44.321	14.928	24.300
		Ausgaben	706.645	703.473	720.076
		Überschuss/Zuschuss	-662.324	-688.545	-695.776
13	Leitendes Geistliches Amt	Einnahmen	11.665	7.750	16.252
		Ausgaben	992.636	992.316	1.071.485
		Überschuss/Zuschuss	-980.971	-984.566	-1.055.233
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	510.514.132	458.199.379	397.386.576
		Ausgaben	142.882.344	101.743.530	94.784.052
		Überschuss/Zuschuss	367.631.788	356.455.849	302.602.524
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	123.436	107.560	108.500
		Ausgaben	1.397.205	1.413.701	1.485.440
		Überschuss/Zuschuss	-1.273.769	-1.306.141	-1.376.940
Summe		Einnahmen	576.645.145	506.232.142	477.330.966
		Ausgaben	576.645.145	506.232.142	477.330.966
		Überschuss/Zuschuss	0	0	0

Haushaltsquerschnitt
Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgaben nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchtteile

Einnahmen:								
EPL	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme	Hauptgruppe 3	Insgesamt		
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	17.281.067 3,62%	10.770.775 2,26%	97.550 0,02%	28.149.392 5,90%	840.000 0,18%	28.989.392 6,07%		
1 Besondere Kirchl. Dienste	5.904 0,00%	1.108.790 0,23%	117.450 0,02%	1.232.144 0,26%	633.806 0,13%	1.865.950 0,39%		
2 Kirchliche Sozialarbeit	109.804 0,02%	869.998 0,18%	20.200 0,00%	1.000.002 0,21%	735.000 0,15%	1.735.002 0,36%		
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	219.500 0,05%	375.580 0,08%	60.000 0,01%	655.080 0,14%	115.000 0,02%	770.080 0,16%		
4 Öffentlichkeitsarbeit	5.000 0,00%	31.500 0,01%	0 0,00%	36.500 0,01%	50.000 0,01%	86.500 0,02%		
5 Bildung und Wissenschaft	4.472.280 0,94%	513.720 0,11%	70.500 0,01%	5.056.500 1,06%	4.732 0,00%	5.061.232 1,06%		
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.157.000 0,24%	1.232.185 0,26%	0 0,00%	2.389.185 0,50%	1.279.390 0,27%	3.668.575 0,77%		
8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.940 0,00%	2.517.379 0,53%	5.400 0,00%	2.532.719 0,53%	1.350.000 0,28%	3.882.719 0,81%		
9 Allgem. Finanzwirtschaft	360.000.000 75,42%	14.675.500 3,07%	5.481.625 1,15%	380.157.125 79,64%	51.114.391 10,71%	431.271.516 90,35%		
Summe Einzelpläne 0 - 9	383.260.495 80,29%	32.095.427 6,72%	5.852.725 1,23%	421.208.647 88,24%	56.122.319 11,76%	477.330.966 100,00%		
Ausgaben:								
EPL	Hauptgruppe 4	Hauptgruppe 5	Hauptgruppe 6	Hauptgruppe 7	Hauptgruppe 8	Zwischensumme	Hauptgruppe 9	Insgesamt
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	71.657.282 15,01%	799.062 0,17%	2.032.908 0,43%	600.700 0,13%	0 0,00%	75.089.952 15,73%	120.185 0,03%	75.210.137 15,76%
1 Besondere Kirchl. Dienste	10.111.750 2,12%	365.410 0,08%	877.639 0,18%	1.797.257 0,38%	0 0,00%	13.152.056 2,76%	613.600 0,13%	13.765.656 2,88%
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.349.723 0,49%	418.033 0,09%	217.688 0,05%	22.181.435 4,65%	261.100 0,05%	25.427.979 5,33%	3.512.850 0,74%	28.940.829 6,06%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.420.161 0,30%	242.270 0,05%	605.190 0,13%	9.247.531 1,94%	0 0,00%	11.515.152 2,41%	21.560 0,00%	11.536.712 2,42%
4 Öffentlichkeitsarbeit	320.600 0,07%	22.500 0,00%	2.301.300 0,48%	2.330.685 0,49%	0 0,00%	4.975.085 1,04%	7.000 0,00%	4.982.085 1,04%
5 Bildung und Wissenschaft	7.310.128 1,53%	722.779 0,15%	885.637 0,19%	2.957.564 0,62%	9.425 0,00%	11.885.533 2,49%	1.376.395 0,29%	13.261.928 2,78%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	16.134.314 3,38%	1.066.080 0,22%	4.955.056 1,04%	204.410 0,04%	0 0,00%	22.359.860 4,68%	1.122.387 0,24%	23.482.247 4,92%
8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	13.995 0,00%	1.023.224 0,21%	183.040 0,04%	336.990 0,07%	1.600.000 0,34%	3.157.249 0,66%	937.900 0,20%	4.095.149 0,86%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	48.048.325 10,07%	0 0,00%	6.377.508 1,34%	228.924.213 47,96%	9.172.484 1,92%	292.522.530 61,28%	9.533.693 2,00%	302.056.223 63,28%
Summe Einzelpläne 0 - 9	157.366.278 32,97%	4.659.358 0,98%	18.435.966 3,86%	268.580.785 56,27%	11.043.009 2,31%	460.085.396 96,39%	17.245.570 3,61%	477.330.966 100,00%

Übersicht nach Budgetbereichen

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Kirchengemeinden	540,000	90,453,890	0	90,453,890	-89,913,890	0.6%	-111,568,318
Kindertagesstätten	3,000,000	35,803,244	0	35,803,244	-32,803,244	8.4%	-40,185,236
Gebäudeinvestitionen	10,600,000	41,050,000	0	41,050,000	-30,450,000	25.8%	-33,525,988
Dekanate	0	32,880,000	0	32,880,000	-32,880,000	0.0%	-33,175,480
Regionalverwaltungen	0	6,982,000	0	6,982,000	-6,982,000	0.0%	-7,000,000
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	22,000,000	2,700,000	0	2,700,000	19,300,000	814.8%	-2,700,000
Gemeindepfarrdienst einschl. Dekanspfarrstellen	18,298,000	57,308,474	56,724,774	583,700	-39,010,474	31.9%	-42,788,340
sonst. Vertretung	0	36,900	0	36,900	-36,900	0.0%	-36,900
Insgesamt	54,438,000	267,214,508	56,724,774	210,489,734	-212,776,508	20.4%	-270,980,262
			21.2%	78.8%			

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Gottesdienst	0	23,500	0	23,500	-23,500	0.0%	-23,500
Bibelgesellschaften	0	1,180,000	0	1,180,000	-1,180,000	0.0%	-310,000
sonstige Kirchenmusik	85,500	85,810	0	85,810	-310	99.6%	-310
Ev. Kirchentag	6,300	30,300	0	30,300	-24,000	20.8%	-24,000
Ev. Studentengemeinden	571,300	1,839,145	943,430	895,715	-1,267,845	31.1%	-2,153,285
Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit	4,900	937,356	795,525	141,831	-932,456	0.5%	-938,972
Insgesamt	668,000	4,096,111	1,738,955	2,357,156	-3,428,111	16.3%	-3,450,067
			42.5%	57.5%			

Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung	82,730	905,186	645,396	259,790	-822,456	9.1%	-847,131
Gottesdienst, Kunst und Kultur	68,330	360,458	247,800	112,658	-292,128	19.0%	-297,148
Kirchenmusik	156,930	1,026,105	684,010	342,095	-869,175	15.3%	-766,377
Missionarisches Handeln und geistliches Leben	161,095	434,763	178,950	255,813	-273,668	37.1%	-276,480
Insgesamt	469,085	2,726,512	1,756,156	970,356	-2,257,427	17.2%	-2,187,136
			64.4%	35.6%			

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2009
Klinikseelsorge	123,950	2,976,026	2,962,816	13,210	-2,852,076	4.2%	-2,754,809
Altenheimseelsorge	0	570,015	566,675	3,340	-570,015	0.0%	-523,380
Hospizarbeit	71,100	75,265	0	75,265	-4,165	94.5%	-4,215
AKH-Seelsorge	0	864,925	864,925	0	-864,925	0.0%	-814,100
Gehörgeschädigtenseelsorge	2,400	249,992	240,537	9,455	-247,592	1.0%	-268,810
Behindertenseelsorge	0	360,845	357,900	2,945	-360,845	0.0%	-380,955
Notfallseelsorge	0	556,587	535,657	20,930	-556,587	0.0%	-584,900
Telefonseelsorge	0	271,998	271,408	590	-271,998	0.0%	-262,275
Polizei- und Zollgrenzdienstseelsorge	47,500	240,230	170,240	69,990	-192,730	19.8%	-188,720
Flughafenseelsorge	0	148,753	103,450	45,303	-148,753	0.0%	-147,050
Gefangenen-seelsorge	692,800	794,869	745,625	49,244	-102,069	87.2%	-125,371
Kapellenausstattung	0	40,000	0	40,000	-40,000	0.0%	-20,000
Insgesamt	937,750	7,149,505	6,819,233	330,272	-6,211,755	13.1%	-6,074,585
			95.4%	4.6%			

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2009
Leitung und Verwaltung/Fachbereich Seelsorge und Beratung	144,800	646,040	444,560	201,480	-501,240	22.4%	-495,400
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	0	79,560	68,800	10,760	-79,560	0.0%	-80,432
Seelsorge an Blinden	33,906	144,906	96,593	48,313	-111,000	23.4%	-112,278
Insgesamt	178,706	870,506	609,953	260,553	-691,800	20.5%	-688,110
			70.1%	29.9%			

Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2009
Stadtjugendpfarramt	0	298,250	298,250	0	-298,250	0.0%	-290,750
Religionspädagogisches Zentrum	74,365	778,203	603,011	175,192	-703,838	9.6%	-751,593
Religionspädagogische Ämter	21,452	1,186,819	983,225	203,594	-1,165,367	1.8%	-1,137,995
Religionsunterricht	9,953,350	9,496,034	9,382,154	113,880	457,316	104.8%	-447,501
Konfirmandenunterricht	0	15,460	0	15,460	-15,460	0.0%	-3,960
Geski Gemeindepäd.Schule	0	199,170	199,170	0	-199,170	0.0%	0
Kirchliche Grundschulen	520,000	942,083	0	942,083	-422,083	55.2%	-442,809
Laubach Kolleg	2,185,596	2,974,752	2,110,446	864,306	-789,156	73.5%	-745,867
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	1,549,434	1,549,434	1,549,434	0	0	100.0%	0
Ev. Akademie Arnoldshain	0	1,288,486	185,814	1,102,672	-1,288,486	0.0%	-689,276
Freizeitheim (Ebernbürg)	0	46,100	0	46,100	-46,100	0.0%	-20,000
sonstige Bildung*	0	1,512,439	178,950	1,333,489	-1,512,439	0.0%	-1,563,601
Insgesamt	14,304,197	20,287,230	15,490,454	4,796,776	-5,983,033	70.5%	-6,093,352
			76.4%	23.6%			

* Einschl. Zuschuss Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung	14,400	813,446	509,443	304,003	-799,046	1.8%	-1,326,215
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	202,500	1,807,312	855,735	951,577	-1,604,812	11.2%	-1,206,788
Fachbereich Erwachsenenbildung	81,500	677,588	584,920	92,668	-596,088	12.0%	-653,600
Fachbereich Kindertagesstätten	480,000	1,377,722	1,121,391	256,331	-897,722	34.8%	0
Jugendkirchentag	230,000	500,050	170,050	330,000	-270,050		-126,600
Jugendkulturkirche	0	354,794	0	354,794	-354,794	0.0%	-354,794
Insgesamt	1,008,400	5,530,912	3,241,539	2,289,373	-4,522,512	18.2%	-3,667,997
			58.6%	41.4%			

Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	0	523,545	0	523,545	-523,545	0.0%	-609,550
Insgesamt	0	523,545	0	523,545	-523,545	0.0%	-609,550
			0.0%	100.0%			

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	164,000	17,598,168	805,150	16,793,018	-17,434,168	0.9%	-18,479,966
Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	0	910,000	0	910,000	-910,000	0.0%	-235,000
Besondere Pfarrstellen Diakonie	5,000	219,225	219,225	0	-214,225	2.3%	-221,635
Insgesamt	169,000	18,727,393	1,024,375	17,703,018	-18,558,393	0.9%	-18,936,601
			5.5%	94.5%			

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Öffentlichkeitsarbeit / Projekte	29,726	1,340,637	1,196,747	143,890	-1,310,911	2.2%	-1,355,736
Bildung	21,444	25,783	0	25,783	-4,339	83.2%	-4,340
Ökumenische Sozialethik	4,393	4,245	0	4,245	148	103.5%	148
Ökonomie, Familien- und Sozialpolitik	3,914	4,609	0	4,609	-695	84.9%	-695
Arbeitslosigkeit	7,992	11,418	0	11,418	-3,426	70.0%	-3,426
Handwerk	3,617	5,428	0	5,428	-1,811	66.6%	-1,811
Jugend und Gesellschaft	53,793	27,505	0	27,505	26,288	195.6%	26,397
Ländlicher Raum	1,476	22,678	0	22,678	-21,202	6.5%	-21,202
Umwelt	2,100	5,657	0	5,657	-3,557	37.1%	43
Arbeit in den Wirtschaftsräumen Rhein-Main, Südhessen, Rheinhessen und oberhessische Qualifizierungsprojekte	14,447	24,313	0	24,313	-9,866	59.4%	-20,507
Insgesamt	142,902	1,472,273	1,196,747	275,526	-1,329,371	9.7%	-1,381,129
			81.3%	18.7%			

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3,054,130	0	3,054,130	-3,054,130	0.0%	-3,125,876
Friedensdienst	10,000	33,500	0	33,500	-23,500	29.9%	-23,928
Bekämpfung der Not in der Welt	100,000	242,900	0	242,900	-142,900	41.2%	-252,478
Ev. Entwicklungsdienst	0	4,437,841	0	4,437,841	-4,437,841	0.0%	-4,182,273
Ökumenische Bildungsarbeit, interkon- fessioneller und interreligiöser Dialog	0	154,000	0	154,000	-154,000	0.0%	-161,519
sonstige Ökumene	2,454	168,542	166,088	2,454	-166,088	1.5%	-161,973
Insgesamt	112,454	8,090,913	166,088	7,924,825	-7,978,459	1.4%	-7,908,047
			2.1%	97.9%			

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung	534,180	2,075,861	1,420,161	655,700	-1,541,681	25.7%	-1,478,136
Ausländische Gemeinden	61,000	63,650	0	63,650	-2,650	95.8%	-7,750
Ökumenische Diakonie	50,000	97,830	0	97,830	-47,830	51.1%	-47,830
Insgesamt	645,180	2,237,341	1,420,161	817,180	-1,592,161	28.8%	-1,533,716
			63.5%	36.5%			

Budgetbereich 7: Theologische Ausbildung und Supervision

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision	355,000	954,006	482,256	471,750	-599,006	37.2%	-550,321
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	100	1,320,000	1,188,700	131,300	-1,319,900	0.0%	-1,282,000
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektormitteln	8,000	8,000	0	8,000	0	100.0%	0
Theologisches Seminar	11,040	797,643	526,943	270,700	-786,603	1.4%	-703,496
Kirchliche Studienbegleitung	2,000	161,850	125,950	35,900	-159,850	1.2%	-185,825
Universitäten, Theologiestudium	0	71,600	0	71,600	-71,600	0.0%	-69,600
Ev. Fachhochschule Darmstadt	500,000	7,114,233	0	7,114,233	-6,614,233	7.0%	-3,610,233
Berufspraktikum Gemeindepädagogen / Sozialpäd. Fachschulen und sonst. Aus- und Fortbildung	0	613,680	202,200	411,480	-613,680	0.0%	-520,641
Kirchliche Personalberatung	15,000	184,565	161,115	23,450	-169,565	8.1%	-167,880
Insgesamt	891,140	11,225,577	2,687,164	8,538,413	-10,334,437	7.9%	-7,089,996
			23.9%	76.1%			

Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung/interne Verwaltung	6,000	338,185	294,222	43,963	-332,185	1.8%	-328,193
MAV-Kirchenverwaltung	0	26,875	26,875	0	-26,875	0.0%	-60,246
Insgesamt	6,000	365,060	321,097	43,963	-359,060	1.6%	-388,439
			88.0%	12.0%			

Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereich

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung, QM, Koordination Rven	718,600	1,287,191	459,156	828,035	-568,591	55.8%	-480,433
Öffentlichkeitsarbeit	0	508,592	480,167	28,425	-508,592	0.0%	-475,100
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	0	137,799	116,149	21,650	-137,799	0.0%	-127,514
Stabsbereich Recht	0	322,456	220,700	101,756	-322,456	0.0%	-225,518
Insgesamt	718,600	2,256,038	1,276,172	979,866	-1,537,438	31.9%	-1,308,565
			56.6%	43.4%			

Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
Leitung, allgemeine Verwaltung	0	339,100	154,250	184,850	-339,100	0.0%	-240,594
Zentralbibliothek	4,570	164,383	115,813	48,570	-159,813	2.8%	-148,460
Archiv	18,500	293,680	243,980	49,700	-275,180	6.3%	-245,486
Karl-Herbert-Stipendium	0	16,200	100	16,100	-16,200	0.0%	-16,200
Projekt EKHN-EKKPS u. Staatsorgane der DDR	4,732	4,732	2,732	2,000	0	100.0%	0
Insgesamt	27,802	818,095	516,875	301,220	-790,293	3.4%	-650,740
			63.2%	36.8%			

Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	44,500	1,832,005	1,361,785	470,220	-1,787,505	2.4%	-2,897,636
Dezernat 2 - Personal und Organisation	890,450	7,777,277	5,595,760	2,181,517	-6,886,827	11.4%	-6,153,175
Ausbildungswesen	4,000	311,550	174,050	137,500	-307,550	1.3%	-309,100
Kantine Kirchenverwaltung	99,200	223,363	122,593	100,770	-124,163	44.4%	-125,573
Dezernat 3 - Finanzen, Bau und Liegenschaften	1,252,818	3,444,182	3,069,832	374,350	-2,191,364	36.4%	-2,413,672
Insgesamt	2,290,968	13,588,377	10,324,020	3,264,357	-11,297,409	16.9%	-11,899,156
			76.0%	24.0%			

Budgetbereich 8.5: sonstige Verwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
sonstige Verwaltung	42,000	874,912	453,635	421,277	-832,912	4.8%	-723,492
Ehrenamtsakademie	20,700	85,785	21,115	64,670	-65,085	24.1%	-85,715
Pfarrerausschuss	0	94,805	74,155	20,650	-94,805	0.0%	-49,825
Arbeitsrechtliche Kommission, Schlichtungsausschuss	0	159,160	108,525	50,635	-159,160	0.0%	-120,283
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	27,253	21,903	5,350	-27,253	0.0%	-26,840
Insgesamt	62,700	1,241,915	679,333	562,582	-1,179,215	5.0%	-1,006,155
			54.7%	45.3%			

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Medienhaus	0	2,419,800	196,300	2,223,500	-2,419,800	0.0%	-2,304,430
sonstige Medienarbeit	0	2,016,185	0	2,016,185	-2,016,185	0.0%	-1,958,820
Interne und externe Kommunikation	5,500	323,850	59,650	264,200	-318,350	1.7%	-405,250
Projekte	81,000	157,200	5,000	152,200	-76,200	51.5%	-285,500
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	59,650	59,650	0	-59,650	0.0%	-58,150
Insgesamt	86,500	4,976,685	320,600	4,656,085	-4,890,185	1.7%	-5,012,150
			6.4%	93.6%			

Budgetbereich 10: Zentrales Gebäudemanagement

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Zentrales Gebäudemanagement	2,622,364	5,217,397	0	5,217,397	-2,595,033	50.3%	-1,973,374
Insgesamt	2,622,364	5,217,397	0	5,217,397	-2,595,033	50.3%	-1,973,374
			0.0%	100.0%			

Budgetbereich 11: Synode

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Synode	15,590	654,020	268,820	385,200	-638,430	2.4%	-637,470
Insgesamt	15,590	654,020	268,820	385,200	-638,430	2.4%	-637,470
			41.1%	58.9%			

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Kirchenleitung	24,300	720,076	506,376	213,700	-695,776	3.4%	-688,545
Insgesamt	24,300	720,076	506,376	213,700	-695,776	3.4%	-688,545
			70.3%	29.7%			

Budgetbereich 13: Leitendes Geistliches Amt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitendes Geistliches Amt	16,252	1,071,485	856,505	214,980	-1,055,233	1.5%	-984,566
Insgesamt	16,252	1,071,485	856,505	214,980	-1,055,233	1.5%	-984,566
			79.9%	20.1%			

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Umlagen	0	30,861,655	0	30,861,655	-30,861,655	0.0%	-20,355,144
Verstärkungsmittel	0	750,000	0	750,000	-750,000	0.0%	-500,000
Versorgungsleist.Pfarrer und Beamte	1,131,000	37,080,502	30,665,700	6,414,802	-35,949,502	3.1%	-33,880,984
Versorgungsstiftung	0	0	0	0	0		3,000,000
sonst. Altersversorgung	20,000	24,671	4,671	20,000	-4,671	81.1%	-4,625
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500	16,401,000	16,401,000	0	-16,400,500	0.0%	-15,518,100
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	381,625	548,000	381,625	166,375	-166,375	69.6%	-409,338
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	360,000,000	500	0	500	359,999,500		414,999,500
Sammelversicherung	44,000	3,113,118	600,000	2,513,118	-3,069,118	1.4%	-362,412
Zuführung an gesamtkirchliche Rückstellungen/Rücklagen	33,574,391	4,050,000	0	4,050,000	29,524,391		9,158,584
sonst. Vermögensverwaltung	2,235,060	1,954,606	13,995	1,940,611	280,454	114.3%	328,368
Insgesamt	397,386,576	94,784,052	48,066,991	46,717,061	302,602,524	419.3%	356,455,849
			50.7%	49.3%			

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2009
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Rechnungsprüfungsamt	108,500	1,485,440	1,353,890	131,550	-1,376,940	7.3%	-1,306,141
Insgesamt	108,500	1,485,440	1,353,890	131,550	-1,376,940	7.3%	-1,306,141
			91.1%	8.9%			

**Kirchengesetz
zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes**

Vom 24. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 71 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nicht-diakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.“
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer

 1. zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
 2. haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Amtszeit“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.“
4. In § 9 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „entsendungsberechtigten“ durch das Wort „entsendenden“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „wegen Stimmgleichheit“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Vom 24. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 63c Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen
zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Zuordnungsgesetz – ZuOG)**

Vom 27. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die zu evangelischen Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sind.

§ 2. Zuordnungsentscheidung. (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Im Regelfall trifft das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V. als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.

(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V. ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht gegeben, kann das Diakonische Werk oder die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Zuordnung förmlich aufheben.

§ 3. Kennzeichen. (1) Grundlegende Kennzeichen diakonischer Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind

1. die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.

(2) Ob eine Einrichtung die Kennzeichen nach Absatz 1 erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in §§ 4 und 5.

§ 4. Erfüllung eines kirchlichen Auftrags. (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen kirchlich-diaikonische Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(2) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
3. die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

§ 5. Verbindung zur Kirche. (1) Zwischen diakonischer Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei Satzungsänderungen und
3. die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.

(2) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann zusätzlich erkennbar werden durch

1. Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,

2. Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
3. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
4. die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte.

§ 6. Mischträgerschaft. Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche zurechnungsfähig, wenn die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

§ 7. Übergangsbestimmung. Diakonische Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sind, gelten als der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.

§ 8. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz

zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Vom 27. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Absatz 1 Satz 1 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), geändert am 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt gefasst:

„Dem Vorstandsvorstand gehören fünf bis sieben Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Reform des Wartestandes**

Vom 28. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ ersetzt durch die Wörter „einer Elternzeit“ und in Satz 2 werden die Wörter „mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstes“ gestrichen.
2. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a. Wartegeld

§ 20a

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten für den Monat der Mitteilung der Versetzung in den Wartestand und darüber hinaus für weitere drei Monate ihre bisherigen Bezüge und die Dienstwohnung für bis zu sechs Monate weiter. Dienstaufwandsentschädigungen und widerrufliche Stellenzulagen erhalten sie nur bis zum Beginn des Wartestandes.

(2) Danach erhalten Pfarrfrauen und Pfarrer ein Wartegeld in Höhe von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wobei das nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt nicht unterschritten werden darf.

(3) Wird der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Wartestand ein Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt, erhält sie bzw. er für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstauftrages zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die sie bzw. er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn sie oder er sich nicht im Wartestand befände.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an rücken Pfarrfrauen und Pfarrer in den Dienstaltersstufen nur während der Wahrnehmung eines Dienstauftrages auf.“

**Artikel 2
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird aufgehoben.
2. § 42 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 51 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrfrauen und Pfarrer, die sich nach § 39 Absatz 1 Nr. 3 Alt. 2, Nr. 4 oder Nr. 5 Alt. 2 im Wartestand befinden, können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sich ihre Wiederanstellung bis zum Ablauf von

drei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar erwiesen hat. In den übrigen Fällen des § 39 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen. Der Lauf der Frist wird durch die Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach § 42 Absatz 2 gehemmt.“

**Artikel 3
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt „2. Haushaltsrechtliche Vorschriften“ wird zu Unterabschnitt 3. und nach § 6 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„2. Wartegeld

§ 7

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten für den Monat der Mitteilung der Versetzung in den Wartestand und darüber hinaus für weitere drei Monate ihre bisherigen Bezüge weiter. Dienstaufwandsentschädigungen und widerrufliche Stellenzulagen erhalten sie nur bis zum Beginn des Wartestandes.

(2) Danach erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ein Wartegeld in Höhe von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wobei das nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt nicht unterschritten werden darf.

(3) Wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Wartestand ein Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt, erhält sie bzw. er für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstauftrages zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die sie bzw. er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn sie oder er sich nicht im Wartestand befände.

(4) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte entgegen ihrer Verpflichtung nach § 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Wartestandsbezüge.

(5) Vom Beginn des Wartestandes an rücken Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte in den Dienstaltersstufen nur während der Wahrnehmung eines Dienstauftrages auf.“

2. § 13 wird aufgehoben.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit, in der sich ein Kirchenbeamter aufgrund kirchlicher Vorschriften im Wartestand befunden hat. Dies gilt nicht für die Zeit eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils.“

4. §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
5. § 20 Absatz 1 und 2 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1 und der Verweis auf Absatz 4 durch einen Verweis auf Absatz 2 ersetzt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und in Ziffer 1 werden die Worte „oder im Wartestand“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

In § 12 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 314), zuletzt geändert am 30. April 2009 (ABl. 2009 S. 225), wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort „drei“ durch die Wörter „spätestens sechs“ ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 4 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Übergangsbestimmung

Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits im Wartestand befinden, findet dieses Kirchengesetz nur auf eigenen Antrag Anwendung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz

zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften aufgrund des Dienstrechtsneuerordnungsgesetzes des Bundes

Vom 28. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes finden ab dem 1. Januar 2011 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Das Grundgehalt wird, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächst höhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Nach einer hauptberuflichen dreizehnjährigen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer, gerechnet ab der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis, richtet sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die dreizehnjährige Dienstzeit vollendet wird.

(3) Auf die dreizehnjährige Dienstzeit im Sinne des Absatz 2 sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und eines Erziehungsurlaubs anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung aufgrund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstes.

(4) Mit der Berufung in den Probedienst wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 6 Absatz 1 anerkannt werden. Der Pfarrerinnen und dem Pfarrer sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Grundgehalt steigt gemäß dem Bundesbesoldungsgesetz nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 6 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“

3. In § 5 wird das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Unterabschnitt 3 wird das Wort „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Berücksichtigungsfähige Zeiten“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind und
3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungen nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse ist oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Dienstwohnung gewährt, wird ein Grundbetrag sowie gegebenenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) vom

Grundgehalt einbehalten. Der Grundbetrag beträgt 540 Euro bei einem Grundgehalt von A 12 (BBO), 610 Euro bei einem Grundgehalt von A 13 (BBO) und A 14 (BBO) sowie bei der Gewährung einer Zulage bis A 16 (BBO) und 690 Euro bei Gewährung einer Zulage nach der Besoldungsgruppe B. Der Betrag verringert sich entsprechend einer Einschränkung des Dienstauftrages. Der Grundbetrag unterliegt den Erhöhungen nach den bundesbesoldungsrechtlichen Regelungen. Sind nach § 12 Kinder zu berücksichtigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der jeweils maßgebenden höheren Stufe des Familienzuschlages gezahlt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird keine Dienstwohnung gewährt, wird der Grundbetrag sowie gegebenenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 ausgezahlt. Ist die Weigerung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers unberechtigt, eine vorhandene Dienstwohnung zu beziehen (§ 12 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz), gilt Absatz 2.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Dienstwohnung gewährt und hat auch der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin einen Anspruch auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz, wird beiden Ehegatten oder Lebenspartnern nur eine gemeinsame Dienstwohnung gewährt. Absatz 2 gilt für beide Ehegatten oder Lebenspartner mit der Maßgabe, dass der Grundbetrag sowie der Familienzuschlag der Stufe 1 nur einmal einbehalten wird.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder zur Zahlung des Ortszuschlages“ gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Die Zumutbarkeit muss gewährleistet sein. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die fachgerechte Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verantwortlich und haben die entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus haben die Pfarrerinnen und Pfarrer die laufenden Betriebskosten zu tragen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

7. § 21 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „am 31. Dezember 2007“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes finden ab dem 1. Januar 2011 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.“

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt;

2. Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 3 nicht verzögert durch Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist;

3. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

(1) Auf die Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet

das Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Das Beamtenversorgungsgesetz findet ab dem 1. Januar 2011 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge der Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.

(3) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, indem er oder sie die für ihn oder sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht übersteigen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6

1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(5) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S.19) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „höchstens jedoch bis auf ein Jahr seit der Anstellung oder letzten Beförderung“ gestrichen.
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Amtsbezeichnungen (Zu § 15 Absatz 1 KBG.EKD)

Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

4. In § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 5**Änderung des Kirchengesetzes
über die Dienstbezeichnungen**

Das Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165) wird wie folgt geändert:

- Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausübung geführt.

§ 2

(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten führt für die Dauer der Dienstausübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.

(2) Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezentnerin oder eines theologischen Dezenten oder einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten berufen werden, werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 3

Die Dienstbezeichnungen werden nur neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ geführt.“

- In § 4 werden in der Klammer die Abkürzung „z.D.“ und das folgende Komma gestrichen.

Artikel 6**Änderung der Kandidatenordnung**

In § 8 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 2. April 2009 (ABl. 2009 S. 162), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Ansprüche nach der Hessischen Beihilfenverordnung gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 7**Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuss der Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten**

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuss der Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten vom 16. Mai 2000 (ABl. 2000 S. 172), zuletzt geändert 2. April 2009 (ABl. 2009 S. 163), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Für Ansprüche aus dieser Verordnung gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

- In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „vierten Dienstaltersstufe“ durch die Wörter „ersten Erfahrungsstufe“ ersetzt.

Artikel 8**Kirchengesetz
über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung
(Sonderzahlungsgesetz – SZG)**

Den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst sowie den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen kann jährlich eine an der Jahresrechnung der Gesamtkirche orientierte Sonderzahlung gewährt werden. Die Höhe der Sonderzahlung kann für das Jahr 2010 bis zu 4,07 Prozent und ab dem Jahr 2011 bis zu 3,23 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge betragen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und des Finanzausschusses bedarf.

Artikel 9**Kirchliches Besoldungsüberleitungsgesetz**

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt für die

- Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

soweit sie am 1. April 2010 und am Vortag den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A angehören.

§ 2. Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes. (1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A werden auf der Grundlage des am 1. April 2010 maßgeblichen Amtes mit den für März 2010 zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage zugeordnet. Satz 1

gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. März 2010 maßgebend wären. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 25 des Pfarrdienstgesetzes und § 7 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist zusätzlich ein Betrag von 10,42 Euro hinzuzurechnen. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 4 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zweck der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(4) Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig und wird, wenn nicht bereits eine Zuordnung nach Satz 2 erfolgt, mit Ablauf des 30. Juni 2013 zu einer endgültigen Zuordnung. Wird im Zeitraum nach Satz 1 eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer höheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A wirksam, erfolgt die endgültige Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung, wobei die Ernannten so gestellt werden, als ob die Ernennung am 31. März 2010 wirksam gewesen wäre.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden.

(6) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im März 2010 Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.

(7) In den Fällen des § 27 Absatz 10 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 27 Absatz 10 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 3. Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes. (1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der

Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt. Bei einer Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und bei einer Zuordnung zur Stufe 7 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 6 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung gestiegen wäre, wenn sich dadurch ein früherer Zeitpunkt als bei einem Aufstieg nach § 27 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt. Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Wenn die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 erfolgt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes, sondern die nächsthöhere Stufe erreicht wird. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zwei Jahre.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 28 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

Anlage

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsgruppe A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.668		1.707		1.747		1.777	1.784	1.808	1.823	1.839	1.861	1.870		1.901
A 3	1.735		1.776		1.817		1.850	1.858	1.883	1.899	1.916	1.941	1.949		1.982
A 4	1.773		1.822		1.871		1.910	1.918	1.949	1.967	1.988	2.015	2.027		2.063
A 5	1.787		1.848		1.897		1.945	1.961	1.993	2.020	2.042	2.078	2.090		2.137
A 6	1.827	1.880	1.898	1.933	1.970	1.986	2.025	2.039	2.082	2.092	2.137	2.145	2.198		2.251
A 7	1.922	1.971	1.985	2.037	2.068	2.103	2.153	2.169	2.236	2.303	2.320	2.351	2.383	2.398	2.446
A 8	2.038	2.094	2.114	2.180	2.221	2.265	2.329	2.351	2.437	2.493	2.512	2.550	2.588	2.607	2.663
A 9	2.206	2.263	2.281	2.354	2.399	2.445	2.519	2.536	2.637	2.690	2.717	2.752	2.798	2.815	2.877
A 10	2.367	2.446	2.470	2.563	2.619	2.679	2.767	2.796	2.915	2.990	3.018	3.069	3.121	3.147	3.224
A 11	2.717	2.837	2.870	2.956	3.022	3.077	3.175	3.196	3.280	3.355	3.385	3.436	3.490	3.516	3.595
A 12	2.913	3.055	3.094	3.198	3.276	3.341	3.457	3.484	3.583	3.673	3.707	3.769	3.832	3.864	3.959
A 13	3.416	3.570	3.586	3.724	3.755	3.878	3.925	3.980	4.042	4.083	4.160	4.186	4.277	4.289	4.392
A 14	3.513	3.712	3.732	3.911	3.952	4.111	4.171	4.245	4.322	4.377	4.474	4.511	4.625	4.644	4.777
A 15	4.294	4.296	4.492	4.516	4.643	4.691	4.794	4.866	4.945	5.042	5.095	5.219	5.245	5.244	5.394
A 16	4.737	4.739	4.967	4.993	5.141	5.196	5.315	5.399	5.488	5.603	5.663	5.806	5.837	5.842	6.009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Kirchenbeamtinnen und -beamte des mittleren Dienstes um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Kirchenbeamtinnen und -beamte des gehobenen Dienstes um 7,76 Euro.

Artikel 10

Änderung des Kirchengesetzes zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes

In Artikel 6 des Kirchengesetzes zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 228) wird das Wort „und“ durch einen Punkt und die Wörter „Artikel 5 tritt“ ersetzt.

Artikel 11

Übergangsregelung

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 finden die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen haben Anspruch auf eine Bonuszahlung im Juni 2010 gemäß der Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2007 bis 2009 vom 27. September 2007, geändert am 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 40).

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 10 und 11 treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sonderzahlungsgesetz vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 228), außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. April 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz

über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Einstellungsgesetz – EinstG)

Vom 28. November 2009

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Davon ausgenommen sind diejenigen Arbeitsverhältnisse, für die besondere Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bestehen.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, wenn dessen Hauptversammlung der Übernahme zugestimmt hat.

§ 2. Grundsatz. Voraussetzung für die Einstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

§ 3. Personen ohne Kirchenzugehörigkeit. (1) Von der in § 2 genannten Kirchenzugehörigkeit kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

1. geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Zugehörigkeit nach § 2 aufweisen, trotz angemessener Bemühungen nicht gefunden werden können,
2. die Besetzung erforderlich ist, um den Dienst in angemessener Weise fortführen zu können,

3. die Bewerberin oder der Bewerber auch die persönliche Eignung für den Dienst aufweist und
4. die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich erklärt, in ihrem oder seinem Dienst das Christentum und seine Grundüberzeugung zu achten, wie sie in der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgehalten sind.

(2) Von der in § 2 genannten Kirchenzugehörigkeit kann ferner abgesehen werden, wenn die zu besetzende Stelle aufgrund ihrer spezifischen Konzeption auch der Arbeit mit Menschen anderer Religionen dient und es für diese Arbeit erforderlich ist, die Stelle mit einer Person anderer Religionszugehörigkeit zu besetzen. Die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die aus der evangelischen oder einer anderen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört, ausgetreten sind, ohne in eine andere dieser Kirchen übergetreten zu sein, können nicht eingestellt werden.

§ 4. Anforderungen bei fehlender Kirchenzugehörigkeit. Beabsichtigt ein Anstellungsträger, eine Bewerberin oder einen Bewerber einzustellen, die oder der die Voraussetzung nach § 2 nicht erfüllt, ist im Einstellungsgespräch besonders auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen einzugehen. Der besondere Charakter des kirchlichen Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der durch den Auftrag bestimmt ist, das Evangelium zu bezeugen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber deutlich zu machen. Die daraus folgenden besonderen Pflichten sind im Arbeitsvertrag festzuhalten. Die Kirchenverwaltung hält einen Vordruck für die verbindliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers bereit.

§ 5. Mitarbeitende in einer Leitungsfunktion. (1) Mitarbeitende in einer Leitungsfunktion müssen grundsätzlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche sein, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa angehört.

(2) Zu den Leitungsfunktionen zählt insbesondere die Leitung einer Dienststelle, eines Dezernats, einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Referats und eines Prüfungsgebiets.

(3) Von der Vorgabe des Absatzes 1 kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn geeignete evangelische Bewerberinnen oder Bewerber trotz angemessener Bemühungen nicht gefunden werden können und die Besetzung erforderlich ist, um den Dienst in angemessener Weise fortführen zu können.

(4) In Fällen des Absatzes 3 müssen die Bewerberinnen und Bewerber Mitglied in einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

§ 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 26. März 1995 (ABl. 1995 S. 104) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. November 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Bekanntmachungen

Auflösung der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Darmstadt, Odenwald und Nordstarkenburg

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stellt Folgendes fest:

1. Die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Darmstadt, Odenwald und Nordstarkenburg werden gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgelöst.
2. Der Evangelische Regionalverwaltungsverband Starkenburg-Ost mit Sitz in Darmstadt ist Rechtsnachfolger der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Darmstadt, Odenwald und Nordstarkenburg.

Darmstadt, den 10. Dezember 2009

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Starkenburg-Ost

Vom 14. November 2009

§ 1. Zusammensetzung, Name, Sitz und Rechtsnachfolge. (1) Die Evangelischen Dekanate Darmstadt-Land, Darmstadt-Stadt, Dreieich, Odenwald, Offenbach, Rodgau und Vorderer Odenwald bilden einen Regionalverwaltungsverband.

(2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Starkenburg-Ost“.

(3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Darmstadt.

(4) Der Regionalverwaltungsverband ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Darmstadt, des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Nordstarkenburg und des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Odenwald. Auf den Regionalverwaltungsverband gehen alle Rechte und Pflichten, die

Betriebsmittel und das Vermögen einschließlich der Schulden des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Darmstadt, des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Nordstarkenburg und des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Odenwald über.

§ 2. Körperschaft des öffentlichen Rechts. (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Starkenburg-Ost“.

§ 3. Rechtsgrundlage. Rechtsgrundlage für die Verbandsatzung ist das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG) sowie das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

§ 4. Gemeinnützigkeit. (1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5. Aufgaben. (1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (RVVO). Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(4) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6. Zuständigkeit. (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Darmstadt-Land, Darmstadt-Stadt, Dreieich, Odenwald, Offenbach, Rodgau und Vorderer Odenwald (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

§ 7. Organe, Ehrenamtlichkeit. (1) Die Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8. Verbandsvertretung. (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden.

(2) Das Dekanat Darmstadt-Land entsendet 5 Mitglieder, das Dekanat Darmstadt-Stadt entsendet 4 Mitglieder, das Dekanat Dreieich entsendet 4 Mitglieder, das Dekanat Odenwald entsendet 4 Mitglieder, das Dekanat Offenbach entsendet 3 Mitglieder, das Dekanat Rodgau entsendet 4 Mitglieder, und das Dekanat Vorderer Odenwald entsendet 5 Mitglieder in die Verbandsvertretung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden neu gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen.

(4) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der Dekanatssynoden. Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleiben deren Mitglieder auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 9. Sitzungen der Verbandsvertretung. (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neuwahl zusammen. Sie wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstandes geleitet.

(3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Außerordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(5) Der Verbandsvorstand leitet die Sitzungen der Verbandsvertretung.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(8) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) An den Sitzungen der Verbandsvertretung kann die Kirchenleitung beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

(11) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10. Aufgaben der Verbandsvertretung. (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
- d) die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

g) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen.

(3) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 11. Verbandsvorstand. (1) Dem Verbandsvorstand gehören bis zu sieben Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle Verbandsmitglieder sollen im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes und seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung gewählt.

(3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt der Verbandsvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(5) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm die Verbandsvertretung nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

§ 12. Sitzungen des Verbandsvorstandes. (1) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(6) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

§ 13. Aufgaben des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- c) den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
- d) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
- e) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
- f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
- g) die Erstellung von Dienstanweisungen,
- h) die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
- i) die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
- k) die Überwachung der Haushaltsführung,
- l) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
- m) die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- n) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seine Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 14. Beanstandungen. (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

(2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 15. Einspruchsrecht. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände. (1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände mindestens zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein. Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen. Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 17. Verwaltungsdienststelle. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Starkenburg-Ost“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.

(7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltungsdienststelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie

betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Finanzierung und Vermögen. (1) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

(4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt unter Verzicht auf die zweite Unterschrift beim vorsitzenden Mitglied des Vorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. Diese Befugnis wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle übertragen. Der Vorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch zwei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu bestimmende Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch die Verbandsvertretung. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsmerkmalen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden bestehenden Vorschriften entsprechend.

§ 19. Satzungsänderungen. (1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Kirchenordnung.

§ 20. Auflösung. (1) Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet die Verbandsvertretung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21. Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 22. Überprüfung des Sitzes. Die Vorstandsvorstände der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Darmstadt, Nordstarkenburg und Odenwald haben sich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2009 den Standort der Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes festzulegen. Wenn dieser Standort vom Ort des Sitzes des Regionalverwaltungsverbandes abweicht, ist § 1 Absatz 3 bis zum 30. Juni 2010 dahingehend anzupassen, dass der Standort der Verwaltungsdienststelle als Sitz des Regionalverwaltungsverbandes bestimmt wird.

§ 23. Inkrafttreten. Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch den Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode.

Vorstehende Verbandssatzung wurde am 5. November 2009 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. Dezember 2009 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 7. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Dietzhöhlzal-Eschenburg**

**Vom 21. Juni 2009,
geändert am 3. November 2009**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dietzhöhlzal-Eschenburg hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dietzhöhlzal-Eschenburg vom 14. Dezember 1994 (ABl. 1996 S. 73), geändert am 24. November 2008 (ABl. 2009 S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) Vernetzung der lokalen und regionalen Hilfsangebote für alte, kranke oder behinderte Menschen.“
 - b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 9a wahrgenommen werden.“
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände sinngemäß.“
 - c) In Absatz 6 werden vor den Wörtern „Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte“ die Wörter „für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§§ 29 und 29a KGO)“ gestrichen.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9a
Geschäftsführung

 - (1) Der Vorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes übertragen.
 - (2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c bis i dieser Satzung.
 - (3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
 - (4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.
 - (5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.“
4. § 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Sie ist Dienstvorgesetzte oder er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation. Falls es nicht zu einer Übertragung nach § 9a dieser Satzung kommt, ist sie Dienstvorgesetzte oder er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation;“
5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben c und g werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben c bis e.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Diakoniestation nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) In dem neuen Satz 4 wird die Aufzählung „zu d), e), f) und g)“ durch die Aufzählung „zu c bis e“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Finanzwesen und Kassenführung

 - (1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).
 - (2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - (3) Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf.
 - (4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.
 - (5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge der Fördervereine, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 18 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus entsprechend. Die Beteiligung der Kommunen Dietzhöltz und Eschenburg wird durch Vertrag geregelt.“
7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Wirtschaftsjahres

aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19. November 2009 von der Kirchenleitung genehmigt. Der Kirchensynodalvorstand hatte das Satzungsänderungsvorhaben bereits am 5. Oktober 2009 im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 23. November 2009

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdatal

Vom 4. Oktober 2009

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdatal hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Lumdatal vom 15. Januar 2002 (ABl. 2002 S. 412) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Zugehörigkeit zu einer der Verbandsgemeinden. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen. Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt, scheidet es aus der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 5. November 2009 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. Dezember 2009 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg

Vom 5. Oktober 2009

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg vom 6. November 1978 (ABl. 1979 S. 78), geändert am 15. November 2007 (ABl. 2008 S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zusammensetzung und Sitz des Zweckverbandes

Innerhalb des Gebietes der Städte Groß-Umstadt und Babenhausen sowie der Gemeinden Otzberg und Schaafheim bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Groß-Umstadt, Habitzheim, Hering-Hassenroth, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Lengfeld, Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Raibach, Richen, Semd und Wiebelsbach den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg mit Sitz in Groß-Umstadt.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben des Zweckverbandes sind die Gewährung und Koordinierung der ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) innerhalb der Städte Groß-Umstadt und Babenhausen sowie der Gemeinden Otzberg und Schaafheim.“

3. In § 7 Absatz 1 Buchstabe g werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- b) der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Diakoniestation,
- d) der Pflegedienstleiterin oder dem Pflegedienstleiter der Diakoniestation,
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Dekanates Vorderer Odenwald,
- f) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Groß-Umstadt und der Gemeinde Otzberg,
- g) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,

- h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärzteschaft,
 - i) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Pfarrgemeinden,
 - j) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ökumenischen Hospizvereins Groß-Umstadt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums zu a bis e können bei Verhinderung ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter entsenden.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er nach Anhörung des Kuratoriums den Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstweisungen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 13a wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.“

7. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Geschäftsführung

(1) Der Vorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 13 Absatz 1 Buchstaben c bis i dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Starkenburg-Ost.

(4) Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge des Fördervereins, durch Spenden und durch Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus. Die Beteiligung der Kommunen ist durch Vertrag geregelt.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 18 werden folgende §§ 19 und 20 eingefügt:

„§ 19
Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 20
Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der

Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.“

11. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 21 und 22.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 5. November 2009 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. Dezember 2009 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Dillenburg**

Vom 4. November 2009

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dillenburg hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dillenburg vom 28. Januar 1994 (ABl. 1995 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung je ein Gemeindeglied und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Gemeindeglieds ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben. Satz 2 gilt nicht

für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 12a wahrgenommen werden.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrern oder Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Verbandsvorstand nicht übersteigen. Vier der fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden; sie scheiden mit ihrer Wahl als Mitglieder der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.“

4. § 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation.“

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c bis i dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19. November 2009 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. Dezember 2009 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nidda und der Evangelischen Kirchengemeinde Borsdorf

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Nidda Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Ort Harb der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nidda wird aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Borsdorf, beide Evangelisches Dekanat Nidda, umgegliedert.

§ 2

Die im Bereich des in § 1 der Urkunde bezeichneten Gebietes wohnenden evangelischen Gemeindemitglieder werden von der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nidda in die Evangelische Kirchengemeinde Borsdorf umgemeindet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet wegen geringfügigkeit nicht statt.

§ 4

Diese Neuordnung der Gemeindegrenzen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 24. November 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Dreifelden, beide Evangelisches Dekanat Selters

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Selters folgendes beschlossen:

§ 1

Die Orte Hartenfels und Steinen der Evangelisch Kirchengemeinde Rückeroth werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Dreifelden, beide Evangelisches Dekanat Selters, umgegliedert.

§ 2

Die im Bereich des in § 1 der Urkunde bezeichneten Gebietes wohnenden evangelischen Gemeindemitglieder werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth in die Evangelische Kirchengemeinde Dreifelden umgemeindet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet wegen geringfügigkeit nicht statt.

§ 4

Diese Neuordnung der Gemeindegrenzen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Dreifelden führt ab 1. Januar 2010 den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Dreifelden-Steinen“.

Darmstadt, den 3. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Dreifelden, Evangelisches Dekanat Selters

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Dreifelden, Evangelisches Dekanat Selters, hat am 20. Oktober.2009 beschlossen, dass die Kirchengemeinde ab 1. Januar 2010 den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Dreifelden-Steinen“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 3. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes sieht die Anstellungsverordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in § 5 die Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung vor. Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann danach abweichend von § 3 Absatz 1 bis 5 (Studium in Religionspädagogik bzw. in Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation) auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen anerkannten Fachhochschulabschluss und mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potentialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.

Für Bewerber/innen, die sich nach einem Informationsgespräch durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen für eine Potentialanalyse anmelden, sind zunächst für 2010 folgende optionale Termine vorgesehen:

16. Februar 2010

16. März 2010

4. Mai 2010

Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bitte jeweils einen Monat vorab – also zum Beispiel für den 16. Februar 2010 bis zum 16. Januar 2010 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf unter Angabe der Konfession und Lichtbild
2. Nachweise der mindestens vier Jahre förderlichen Berufserfahrung
3. Nachweise der Fachkenntnisse
4. Zeugnis über den Fachhochschulabschluss

Darmstadt, den 2. Dezember 2009

Für die Kirchenverwaltung
L i e s k e

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Propst/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Eckartshausen 0,5 Pfarrstelle Dekanat Büdingen, Patronat des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen, zum zweiten Mal.

In Verbindung mit der 0,5 Profil-Stelle Bildung des Ev. Dekanates Büdingen

Lage und Struktur unserer Gemeinde:

Im landschaftlich reizvollen, waldreichen Ronneburger Hügelland am Rande der Wetterau am Fuße des Vogelsberges, etwa 20 km nördlich von Hanau, liegen die drei Dörfer unserer Kirchengemeinde: Eckartshausen (ca. 680 Gemeindeglieder.); Altwiedermus (ca. 386 Gemeindeglieder), und Himbach (ca. 537 Gemeindeglieder). Der Nachbarkollege (Gemeinde Langen-Bergheim) ist mit einem Viertel seines Dienstauftrages in unserer Gemeinde tätig. Eckartshausen ist Stadtteil von Büdingen, Himbach Ortsteil von Limeshain und Altwiedermus Ortsteil von Ronneburg. Die Grundversorgung für den täglichen Bedarf ist im Umkreis von 5 km gewährleistet. Hier gibt es Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken, Kindergärten (3 kommunale und ein Waldkindergarten), sowie Grundschulen. Weiterführende Schulen befinden sich in Altenstadt (8 km) und Büdingen (9 km). Unsere Gemeinde liegt infolge der Anbindung an die Autobahnen A 45 und A 66 verkehrsmäßig günstig. Die nächste Autobahnauffahrt ist in 2 km Entfernung. Darum sind für Pendler (vor allem Arbeiter und Angestellte) Arbeitsplätze im Rhein-Main-Gebiet leicht zu erreichen. Einige bäuerliche Familienbetriebe haben den Strukturwandel in der Landwirtschaft überlebt. Noch vorhandenen Mehrgenerationen-Familien und verbreitete Nachbarschaftshilfe prägen die Sozialstruktur unserer Gemeinde. Dazu gehört auch ein reges Vereinsleben.

Unsere Kirchengemeinde:

Unsere große Kirche bestimmt das Ortsbild von Eckartshausen und steht im Mittelpunkt der Gesamtgemeinde.

Sie wurde 1877-1879 im historisierenden spätromantisch-neugotischen Stil erbaut. Der helle, freundliche Innenraum bietet 400 Besuchern/innen Platz. Die geräumige Kirche wurde vor einigen Jahren von Grund auf saniert und befindet sich in gutem baulichen Zustand. Sie wird gern für Konzerte genutzt.

Das 1900 erbaute Pfarrhaus, gegenüber der Kirche gelegen, hat 9 Zimmer. Im Erdgeschoss befindet sich der Gemeindebereich mit Küche, Gemeinderaum, Toilette, Amtszimmer und Gemeindebüro. Die baulich getrennte Pfarrwohnung umfasst 6 Wohnräume, Küche, Bad und Gästetoilette sowie Abstellraum. Im Keller befinden sich 2 zur Pfarrwohnung gehörende Kellerräume. Das Pfarrhaus ist frisch renoviert. Auf dem Hof steht ein Doppel-Carport. Daran schließt sich ein in vielfacher Weise nutzbarer Garten mit Gartenhaus an. Die Pfarrwohnung (135 m²) und der Gemeindebereich sind technisch auf dem neuesten Stand.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein Gemeinderaum in der Kirche zur Verfügung. Der Gottesdienst, auch zu besonderen Anlässen, bildet das Zentrum des Gemeindelebens. Er findet jeden Sonntag in der Kirche und monatlich einmal in den Dorfgemeinschaftshäusern der Filialorte statt. Darüber hinaus erinnern folgende Gruppen, bzw. Aktivitäten an den Glauben als Lebenshilfe und tragen zum Gemeinschaftsleben unserer Gemeinde bei: Zwei Frauen- und Seniorenkreise, Besuchsdienst, Kinderkirche, Konfirmanden-Team, Gitarren-Singkreis. Die Kirchengemeinde ist kirchenmusikalischen Aktivitäten gegenüber aufgeschlossen. Vierteljährlich erscheint ein Gemeindebrief (Redaktionskreis).

Das Gemeindeleben fördern Mitarbeiter/innen. Außer Ehrenamtlichen sind nebenberuflich tätig: Organisten, Chorleiter, Küster/in, Sekretärin und ein Pfleger der Außenanlagen.

Unsere Kirchengemeinde ist dem Zweckverband der Diakoniestation Büdingen/Altenstadt angeschlossen.

Mit den Nachbargemeinden besteht guter Kontakt. Auf eine gute Zusammenarbeit bedacht sind auch die bürgerlichen Gemeinden. Sie überlassen die Dorfgemeinschaftshäuser größtenteils kostenlos für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in allen drei Dörfern.

Teampfarramt

Da unserer Gemeinde durch die neue Pfarrstellenbemessung nur noch eine halbe Pfarrstelle zusteht, ist der Inhaber der Nachbarpfarrstelle Langen-Bergheim mit einem Viertel seines Dienstes in unserer Gemeinde tätig. Dies beinhaltet bisher neben Gottesdiensten besonders die Versorgung des Seelsorgebezirkes des Filialortes Himbach und die Mitarbeit in den Frauenkreisen; näheres ist in einer Pfarrdienstordnung geregelt, die von Zeit zu Zeit überprüft wird.

Verbindung mit der 0,5 Profilstelle Bildung des Dekanates Büdingen

Der Kirchenvorstand hat in Absprache mit dem Dekanat Büdingen beschlossen, die Stelle in Verbindung mit der

halben befristeten Bildungs-Profilstelle des Dekanates auszuschreiben und zu verbinden.

Ein/e Pfarrer/in soll nach unseren Wünschen:

- Gottesdienste liebevoll sowie lebendig gestalten und dabei die Botschaft der Bibel mit Themen des alltäglichen Lebens verbinden
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz einbringen
- Freude haben, in ländlicher Umgebung zu wirken und zu leben
- ansprechbar sein, offen sowie herzlich auf Menschen zugehen und sie seelsorgerlich begleiten
- besonders der Kinder- und Jugendarbeit neue Impulse verleihen
- weitere Mitarbeitende gewinnen.

Der Kirchenvorstand freut sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und wird seinerseits den/die Pfarrer/in nach Kräften unterstützen. Unsere Pfarrstelle wird ab dem 01.09.2009 frei.

Auskunft erteilen: Herbert Gerlach, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06048 7344; Pfr. Markus Christ, Tel.: 06185 1602; Dekanin Sabine Bertram-Schäfer, Tel.: 06042 536; Propstei Oberhessen, Tel.: 0641 7949610.

Emmerichenhain, Dekanat Bad Marienberg, Modus A, zum zweiten Mal.

Pfarrstelle (100 %) zum 1. Oktober 2009

Haben Sie Freude an einer vielfältigen Tätigkeit in einer reizvollen Gemeinde im Hohen Westerwald?

Dann wäre die Kirchengemeinde Emmerichenhain vielleicht etwas für Sie.

Emmerichenhain? – liegt am Fuße der Fuchskaute, der höchsten Erhebung des Westerwaldes (657 M.ü.NN).

Die 1.633 Mitglieder zählende Kirchengemeinde setzt sich zusammen aus den Orten Emmerichenhain, Niederroßbach, Oberroßbach, Zehnhausen, Nister-Möhrendorf und Waigandshain, welche alle in unmittelbarer Umgebung liegen und zur Verbandsgemeinde Rennerod gehören.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines 2-gruppigen Kindergartens mit 7 Ganztagsplätzen, der unweit der Kirche liegt. Schulische Anbindung an alle gängigen Schulformen sind vorhanden. Die Grundschule und Realschule Plus befinden sich im ca. 3 km entfernten Rennerod, ein kommunales Gymnasium in Westerbürg ca. 10 km. Das Dekanat verfügt über ein eigenes evangelisches Gymnasium in Bad Marienberg ca. 9 km.

Kirche, Pfarrhaus mit Garage und Gemeindehaus (Martin-Luther-Haus) bilden ein Ensemble im Zentrum von Emmerichenhain.

Im 1995 renovierten Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss die beiden Amtsräume (separater Eingang ist in Planung), Küche, Ess- und Wohnzimmer, WC + Dusche, im Obergeschoss fünf weitere Räume inkl. WC/Dusche + Bad.

Das Gemeindehaus bietet im großen Saal mit Küche viel Platz für Veranstaltungen. Im Dachgeschoss lädt ein gemütlicher Raum zu Gruppen- oder Jugendarbeit ein.

Unsere sonntäglichen Gottesdienste feiern wir in der im

Anfang des 18. Jahrhunderts erbauten Kirche, umgeben von alten Bäumen. Die Anfänge der Anlage reichen bis ins 12. Jahrhundert zurück. Musikalisch begleitet werden die Gottesdienste durch Posaunenchor, Singkreis und mehrere Organisten. Filialgottesdienste finden in Oberroßbach und Nister-Möhrendorf monatlich im Wechsel statt.

Was wünschen wir uns?

Ein/e Pfarrer/in, die/der einen Schwerpunkt in der Verkündigung und Seelsorge sieht. Sie/Er sollte bereit sein, den ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewandt und in offener Weise zu begegnen. Besonders der Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Begleitung der konfirmierten Jugendlichen, liegt uns am Herzen.

Neue Ideen, Kirche attraktiver zu machen, sind herzlich willkommen. Der Kirchenvorstand freut sich, mit der/dem neuen Pfarrstelleninhaber/in neue und bewährte Wege des Gemeindeaufbaus und der Gemeindegemeinschaft zu gehen. Wir wollen für Jung und Alt eine einladende Gemeinde sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

Propst Michael Karg, Propstei Nord-Nassau, Tel.: 02773 3304; Dekan Martin Fries, Ev. Dekanat Bad Marienberg, Tel.: 02663 968226 sowie die Kirchenvorstandsvorsitzende Vera Speck, Tel.: 02664 991582.

Ausschreibung der 0,5 Profilstelle für Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen des Dekanates Büdingen für die Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten, zum zweiten Mal.

Im evangelischen Dekanat Büdingen ist die halbe Profilstelle im Handlungsfeld Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen zu besetzen.

Diese Profilstelle soll mit der 0,5 Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckartshausen (siehe Ausschreibung) kombiniert werden.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin entwickelt und fördert die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowohl in den Gemeinden, als auch im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten (im Folgenden AG genannt).

1. Aufgaben

- Entwickeln und koordinieren von Angeboten und Projekten für Eintrittswillige und an der Kirche Interessierten
- Fördern der religiösen Sprachfähigkeit und des volkswirtschaftlichen Selbstverständnisses ("Evangelisch aus guten Grund")
- Eingehen auf existentielle Fragen aus dem Bereich Theologie und Glauben
- Durchführen und koordinieren von Veranstaltungen zu Fragen von Menschen in verschiedenen Lebensphasen
- Kooperieren mit schon im Bereich der Bildung Engagierten, Fortbilden und Gewinnen ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit dem GPD-Fachausschuss der AG

- Kooperieren mit der Ehrenamtsakademie der EKHN und Leitung der regionalen Ehrenamtsakademie in der AG Büdingen, Nidda und Schotten
- Bilden eines Referentenpools für die Evangelische Bildungsarbeit
- Leitung einer Bildungskonferenz auf AG-Ebene
- Leiten der Arbeitsgruppe der Religionslehrerinnen und Religionslehrer des Dekanates Büdingen und Kontakt pflegen zu der Arbeitsgruppe der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Nidda und Schotten.

2. Erforderliche Qualifikationen

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin
- Kontakt- und Kommunikationsfreudigkeit
- Erfahrung in den Handlungsfeldern Bildung, Erziehung und in der Arbeit mit Zielgruppe
- Pädagogische Kompetenz
- Kenntnisse im Umgang mit neuen Medien
- Kfz-Führerschein.

3. Wir erwarten

- Eigenständige Arbeit in Kontakt mit dem Dienstgeber
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitszentrum Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindepädagogischen Dienst unserer AG
- Zusammenarbeit mit den Stelleninhabern für "Ökumene", "Gesellschaftliche Verantwortung" und "Öffentlichkeit" in der AG. Zusammenarbeit mit den Gemeinden vor Ort
- Bereitschaft zur Fortbildung.

4. Wir bieten

- ein interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- großes Interesse in unseren Gemeinden an kompetenter Begleitung im Aufgabengebiet
- ein kompetentes Team in Bildungsfragen aus dem Gemeindepädagogischen Dienst mit großem Interesse an Zusammenarbeit
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz im Haus der Kirche in Büdingen
- einen aufgeschlossenen Dienstgeber, der das Setzen eigener Schwerpunkte in Absprache ermöglicht
- Besoldung nach Pfarrergehalt.

Die Stelle wird für 5 Jahre besetzt. Die Besetzung soll schnellstmöglich erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie über Dekanin Sabine Bertram-Schäfer, Tel.: 06042 536 oder Mobil: 0160 2823116 sowie über den Vorsitzenden des Dekanats-synodalvorstandes Herrn Hartmut Kinzer, Tel.: 06047 987298.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Ev. Kirchengemeinde Lauterbach, Dekanat Vogelsberg, Patronat der Sämtl. Riedesel Freiherren zu Eisenbach

Pfarrstelle II, Paulusbezirk, zum zweiten Mal

Pfarrstelle I, Johannesbezirk

In der Kirchengemeinde Lauterbach (drei Pfarrbezirke mit drei ganzen Stellen, pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Heblös) ist seit dem 01.11.2009 die Pfarrstelle des Paulusbezirkes und ab dem 01.01.2010 die Stelle des Johannesbezirkes zu besetzen. Die Pfarrstelle Johannesbezirk wurde frei, weil der bisherige Inhaber zum Dekan gewählt wurde.

Die Stadt:

Lauterbach ist die Kreisstadt des Vogelsbergkreises und hat in der Kernstadt ca. 10.000 Einwohner, von denen etwa 4.600 evangelisch sind. Die Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Mittelgebirgslage und bietet neben einem sehr gesunden Klima vielfältige Freizeitmöglichkeiten und ein umfangreiches Angebot kultureller Veranstaltungen, zu denen auch die Evangelische Kirchengemeinde ihren Beitrag leistet.

Aufgrund ihrer zentralen Lage sind die Städte Marburg, Gießen, Frankfurt, Kassel und Eisenach von Lauterbach aus gut erreichbar. In Fulda (20 km) gibt es einen ICE-Anschluss.

In Lauterbach sind alle Schulformen vorhanden: Grundschule, Förderstufe, Haupt- und Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen mit Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Schule für Lernhilfe. Es gibt zwei städtische Kindertagesstätten und die Evangelische Integrierte Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe.

Die Kirchen:

In der umfassend renovierten Stadtkirche aus dem Rokoko mit 1.000 Sitzplätzen findet sonntäglich Gottesdienst statt. Ebenso werden wöchentlich Gottesdienste in der Fachwerkkirche in Heblös (320 Gemeindeglieder, 130 Sitzplätze) und zweiwöchentlich Gottesdienste im Seniorenheim der Arbeiterwohlfahrt gefeiert. In Lauterbach und Heblös findet regelmäßig Kindergottesdienst statt, der durch Mitarbeiterkreise vorbereitet wird.

Mitarbeitende:

Neben Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind eine A-Kirchenmusikerin (1,0 Stelle), ein Küster (1,0 Stelle) und eine Sekretärin (0,5 Stelle) hauptamtlich tätig. Die Gemeinde hat viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Kirchenvorstand ist eine Nichttheologin Vorsitzende.

Profil und Schwerpunkte der Kirchengemeinde:

Die Kirchengemeinde Lauterbach ist eine offene Gemeinde, in der vieles in Bewegung ist: Im Sommer 2009 kam eine neue A-Kirchenmusikerin und nach den KV-Wahlen steht ein engagierter Kirchenvorstand, der aus erfahrenen und neu gewählten Mitgliedern besteht, den anstehenden Aufgaben motiviert gegenüber. Wir fangen also gemeinsam neu an.

Die Arbeitsatmosphäre in der Gemeinde ist durch Kollegialität und Miteinander geprägt und, wo immer möglich, wird im Team gearbeitet. So verstehen sich Pfarrerinnen

und Pfarrer als ein Team, das gemeinsam mit den Haupt- und Nebenamtlichen, dem Kirchenvorstand und zahlreichen Ehrenamtlichen das Gemeindeleben verantwortet und gestaltet. Ein gutes Beispiel dafür ist der Konfirmandenunterricht, der von den Pfarrerinnen und Pfarrern gemeinsam organisiert und in Kooperation mit dem Kirchenvorstand durchgeführt wird.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Dekanates – gerade auch in der Jugendarbeit.

Viele Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung, die Zusammenarbeit in der Ökumene, mit den Schulen und kommunalen Einrichtungen und im gesellschaftlich-politischen Raum wirken in die Öffentlichkeit hinein, sind gefragt und werden gut aufgenommen.

Die Gemeinde feiert gerne schöne und festliche Gottesdienste und sie hat darüber hinaus ein Interesse an theologischen und spirituellen Fragestellungen.

Die Kirchenmusik spielt eine sehr wichtige Rolle in der Kirchengemeinde. Es gibt Chöre für alle Altersgruppen und eine rege Konzerttätigkeit. Die Lauterbacher Pfingstmusiktage sind weit über die Dekanatsgrenzen hinaus bekannt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer integrativen Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe, die, wie auch der Kindergottesdienst, ein wichtiger Bestandteil der Gemeindegemeinschaft ist.

Konfirmanden-, Senioren-, Frauen- und Besuchsdienstarbeit prägen die Gemeinde. Der sehr ansprechend gestaltete Gemeindebrief ist ein Spiegelbild des Gemeindelebens.

Paulusbezirk:

Der Paulusbezirk liegt im Kernstadtbereich. Das gut gelegene, grundsanierte und sehr geräumige Pfarrhaus mit vielen Zimmern und einem großen Garten wurde 1960 erbaut. Es sind zwei separate Amtszimmer vorhanden. Gemeindeveranstaltungen finden im Gemeindehaus und im Konfirmandensaal bei der Kirche statt.

Johannesbezirk:

Der Johannesbezirk liegt ebenfalls in der Kernstadt. Das Fachwerkpfarrhaus von 1650, zentral in der Innenstadt gelegen, bildet mit der Kirche, dem Gemeindehaus und dem Dekanatsbüro ein Ensemble. Das Pfarrhaus wird zur Zeit aufwändig saniert. Es hat im Erdgeschoss zwei Arbeitszimmer und einen Abstellbereich. Es gibt von dort aus einen direkten Durchgang zum Konfirmandensaal. Im 1. und 2. Stockwerk befindet sich die geräumige Pfarrwohnung. Ein Balkon und ein kleiner Garten sind vorhanden.

Einladung:

Die Kirchengemeinde lädt herzlich Pfarrerinnen und Pfarrer, gerne auch Pfarrerehepaare, zur Bewerbung ein, die gerne im Team das Gemeindeleben gestalten, den Kontakt zu den Menschen suchen und eigene Impulse setzen. Die konkrete Verteilung der Aufgaben wird durch eine Pfarrdienstordnung bei Stellenantritt neu geregelt.

Über Rückfragen freuen sich:

Die Vorsitzende des Kirchenvorstands Jutta Heß, Tel. 06641 63674, Pfarrerin Karin Klaffehn, Tel. 06641 910851, Dekan Stefan Klaffehn, Tel. 06641 645493, der

Propst für Nord-Nassau Michael Karg, z.Z. zuständig für das Dekanat Vogelsberg, Tel. 02772 3304.

Neuhäusel, Dekanat Selters, Modus C, zum zweiten Mal.

Aufgrund des Wechsels unseres bisherigen Pfarrers sucht die Erlöser-Kirchengemeinde in Neuhäusel zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine GemeindepfarrerIn oder einen Gemeindepfarrer. Neben der hier ausgeschriebenen Pfarrstelle ist im Rahmen des gemeindepädagogischen Dienstes des Dekanats eine halbe GemeindepädagogIn in der Kirchengemeinde Neuhäusel angesiedelt. Wir bemühen uns intensiv um deren Besetzung.

Das ist unsere Gemeinde

Wir sind eine junge, seit 1970 bestehende Gemeinde mit ca. 2.200 Gemeindegliedern. Zu unserer Kirchengemeinde gehören die Ortsgemeinden Neuhäusel, Eitelborn, Kadenbach, Arzbach, Simmern, und Hillscheid. Die Orte liegen am Rande eines waldreichen Naturparkes mit hohem Erholungswert.

Neuhäusel bietet einen kommunalen Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Ärzte und Zahnärzte, Apotheken, physiotherapeutische Praxen, Supermärkte, Banken und diverse kleine Geschäfte und ein Industriegebiet mit verschiedenen handwerklichen Betrieben. Die Anbindung an die Stadt Koblenz, (10 km), an die Verbandsgemeindeverwaltung in Montabaur (10 km) und die Kurstadt Bad Ems (5 km) ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet. In allen Städten gibt es ein vielfältiges Angebot an weiterführenden Schulen. Der ICE-Haltepunkt Montabaur kann mit dem Linienbus in ca. 25 Minuten erreicht werden, mit dem ICE erreicht man Frankfurt oder Köln jeweils in ca. 30 Minuten.

Die Ortsgemeinden verfügen über gewachsene Strukturen und in den letzten Jahren geschaffene Neubaugebiete. Die sozialen Strukturen in den Orten werden durch die umliegenden Städte geprägt, Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende und Beamte sind etwa gleichmäßig vertreten.

Die Pfarrdienstwohnung (133 qm) befindet sich im Pfarrhaus in Neuhäusel, Baujahr 1976, (6 Zimmer, Küche, Bad, Gäste WC, Garage, großer Garten, Gaszentralheizung). Dienstzimmer und Pfarrbüro befinden sich in einem separaten Teil des Pfarrhauses. Im Pfarrhaus werden zur Zeit bauliche Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs (neue Brennwertheizung, Wärmedämmung) ausgeführt.

Unsere im neugotischen Stil erbaute Kirche in Neuhäusel hat rund 200 Sitzplätze, und verfügt über eine zwei-manualige Pfeifenorgel mit 12 Registern.

Das ist unser Gemeindeleben

In Neuhäusel findet jeden Sonntag der Gottesdienst statt, in Arzbach einmal und in Hillscheid zweimal im Monat. Einmal im Monat bieten wir ein Kirchenkaffee an. In Neuhäusel wird während des Gottesdienstes der Kindergottesdienst von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen geleitet. Gerne feiern wir besondere Gottesdienste, wie z. B. Familiengottesdienste, Weltgebetstag, Osternacht u. a. Zusätzlich werden monatlich in den Seniorenheimen Arzbach und Simmern Gottesdienste angeboten.

Für die Gemeinde steht das Gemeindehaus und das Jugendhaus unmittelbar an der Kirche zur Verfügung. Folgende Gruppen treffen sich regelmäßig unter der Leitung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Gemeindehaus: Jugendgruppe, Frauenkreis, Seniorenkreis, Posaunenchor, Projektchor.

Ein Gemeindebrief erscheint 4-mal im Jahr.

Es besteht ein Partnerschaftsvertrag mit der Magomeni Gemeinde in Dar Es Salam (Tansania). Die Partnerschaft wäre mit neuem Leben zu erfüllen. Unser Gemeindeleben wird auch durch die Ökumene vor Ort mit unseren katholischen Nachbargemeinden bereichert.

Damit können Sie rechnen

Mit motivierten ehrenamtlichen Mitarbeitern, mit einem Redaktionsteam für den Gemeindebrief, mit nebenamtlicher Sekretariatsarbeit (2 Mitarbeiterinnen insgesamt ca. 12 Wochenstunden), mit einer nebenamtlichen Küsterin, mit nebenamtlichen Kirchenmusikern und mit dem Kirchenvorstand mit 10 Mitgliedern.

Das wünschen wir uns

Die Seelsorge in der Gemeinde soll für sie ein wichtiger Bestandteil Ihres Wirkens sein. Eine verständliche, zeitgemäße Verkündigung des Wortes Gottes soll Ihnen wichtig sein. Wir wünschen uns eine gefestigte Persönlichkeit mit Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, damit die bestehenden Gruppen Unterstützung und Motivation finden und unterschiedliche Interessen ausgeglichen werden. Die jungen Traditionen der Gemeinde sollen aufgenommen und weiter entwickelt werden. Wichtig ist uns, dass sie sich als Teil unserer Gemeinde fühlen können und dass sie mit uns gemeinsam leben wollen.

Wir freuen uns auf ihr Interesse und ihre Bewerbung.

Auskunft erteilen gern:

Frau Pia Morbach, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 02620 407; Dekanin Ursula Jakob, Tel.: 02626/924411 und Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Oberdieten, Dekanat Biedenkopf, 1,0 Pfarrstelle, Modus C, zum zweiten Mal.

Die ev. Kirchengemeinde Oberdieten sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, da der bisherige Stelleninhaber nach 21 Jahren eine neue übergemeindliche Aufgabe wahrnimmt.

Lage und Struktur

Zur Kirchengemeinde Oberdieten gehören 1.011 Gemeindeglieder, die in Oberdieten (440), Niederdieten (326) und Achenbach (245) in einer reizvollen Landschaft mit hohem Freizeitwert wohnen. Die Dörfer gehören politisch zur Großgemeinde Breidenbach. Die Städte Marburg (36 km), Gießen (50 km), Siegen (42 km), Biedenkopf (16 km) und Dillenburg (17 km) sind gut erreichbar.

Die schulischen Möglichkeiten sind vielfältig: Grundschule Oberdieten, Hauptschule und Förderstufe in Breidenbach (5 km), Realschule und Gymnasium in Biedenkopf (16 km), Realschule und Gymnasium in Bad Laasphe (16 km).

In allen drei Dörfern feiern wir in den Kirchen sonntäglich Gottesdienste, die von zahlreichen Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten und pensionierten Pfarrern und Pfarrern regelmäßig verantwortlich mitgestaltet werden. Die drei Kirchen befinden sich insgesamt in einem guten baulichen Zustand. Die Bevölkerungsstruktur ist gemischt, Landwirtschaft spielt hier kaum noch eine Rolle. In allen drei Dörfern gibt es Freie ev. Gemeinden.

Das geräumige Pfarrhaus (ca.170 m² Wohnfläche, derzeit 6 Zimmer, zwei Bäder, Küche, dazu Kellerräume und ausgebauter Dachboden) liegt in sehr ruhiger Lage an einem Südhang und soll nach bereits erfolgter Wärmedämmung umfassend renoviert und der Amtsbereich vom Wohnbereich getrennt werden. Garage und Garten sind vorhanden.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen in Oberdieten das Lutherhaus (Vereinshaus des CVJM) und in Niederdieten und Achenbach jeweils ein Gemeindehaus zur Verfügung. Die örtlichen kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser können für kirchliche Zwecke derzeit kostenlos mitbenutzt werden.

Das Leitbild unserer Gemeinde

„Als Kirchengemeinde streben wir an, Menschen jeden Alters einzuladen und willkommen zu heißen. Sie können in unserer Gemeinde eine Stätte der Begegnung unter der biblischen Botschaft finden, die ihrem Leben Sinn und Wegweisung gibt und zugleich den Mitmenschen in den Blick nimmt.“

Das finden sie in unserer Gemeinde vor:

- zahlreiche Gruppen und Kreise, die von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich geleitet werden
- fünf Chöre, deren Leitung ehrenamtlich erfolgt
- die Jugendarbeit wird von einem Ehepaar unterstützt, das sich derzeit die eigenfinanzierte Gemeindepädagogienstelle teilt
- eine dreigruppige ev. Kindertagesstätte mit angegliedertem kleinen Hortbereich und einer bereits genehmigten Erweiterung um eine Krippengruppe
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, regelmäßig unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- überdurchschnittlich gut besuchte Gottesdienste
- den Blick über die Gemeindegrenzen hinaus (zum Beispiel humanitäre Hilfe in Albanien, Rumänien, Kosovo)
- eine eingearbeitete und sehr zuverlässige Pfarramtssekretärin, die an drei Vormittagen das Büro verantwortet
- einen aufgeschlossenen und kooperativen Kirchenvorstand, dem Bewährtes wichtig ist, der aber gleichzeitig Neues gestalten und fördern will
- gute Kooperation mit der Kommune.

Das wünschen wir uns von der neuen Pfarrerin bzw. dem neuen Pfarrer:

- eine Verkündigung, die zum Glauben einlädt
- Menschen, insbesondere in Lebenskrisen und Grenzsituationen, seelsorgerlich begleiten

- eine aufgeschlossene und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen
- eine Persönlichkeit, die alle Gemeindeglieder in den Blick nimmt
- Begleitung und Weiterentwicklung der bewusst evangelischen Kindertagesstätte
- Freude an den gewohnten Gottesdiensten und auch an modernen, offenen Formen der Gottesdienstgestaltung
- neue Ideen für die Gemeindegliederarbeit bei Fortführen dessen, was sich als lebendig erwiesen hat
- Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft, dem CVJM, den Freien ev. Gemeinden und der Kommune
- Bereitschaft zu Kooperation und verstärkter Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung!

Auskunft können geben: Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Heinz Dilling, Tel.: 06465 7088; Dekan Gerhard Failing, Tel.: 06461 928210; Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Pfungstadt, Pfarrstelle IV (1,0) Dekanat Darmstadt-Land, Modus A.

Die Evangelische Kirchengemeinde Pfungstadt sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle IV, der/die das Pfarrteam kreativ erweitern soll.

Pfungstadt (20.000 Einwohner) liegt in direkter Nachbarschaft zu Darmstadt und der Bergstraße im Landkreis Darmstadt-Dieburg. In der Kommune selbst gibt es ein reges Vereinsleben und alle Schulformen bis zum Abitur, darüber hinaus bieten Darmstadt und das Schuldorf Bergstraße weitere Schulformen an. Im Rhein-Main-Neckar-Gebiet gibt es zahlreiche Bildungs-, Kultur- und Arbeitsmöglichkeiten. Pfungstadt hat eine verkehrsgünstige Anbindung zur A 5, zur A 67 und durch öffentliche Verkehrsmittel.

Mit rund 7.600 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten gehört die Kirchengemeinde Pfungstadt zu den größten der EKHN. Von den insgesamt 3,5 Pfarrstellen ist die Pfarrstelle IV (1,0) ab sofort zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Pfungstadt:

- ist eine große Gemeinde mit volksgemeinschaftlichen Strukturen
- hat einen engagierte Kirchenvorstand (16 Personen)
- hat zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- hat ein breites Spektrum an gemeindlichen Aktivitäten für alle Altersstufen
- hat pro Konfirmandenjahr zwischen 70 und 90 Jugendliche
- bietet viele Möglichkeiten zur kreativen Entfaltung.

Wir haben:

- 2 fünfgruppige Kindertagesstätten
- einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (80 %)
- eine Gemeindepädagogin (75 %) für Kinder- und Jugendarbeit (derzeit vakant)

- 2 teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterinnen im zentralen Gemeindebüro 97 %
- eine Küsterin (100 %)
- 2 Zivildienststellen in den Kindertagesstätten
- mehrere nebenamtliche Reinigungskräfte
- eine Kirche im Ortskern
- 2 Gemeindehäuser (Dietrich-Bonhoeffer-Haus und Martin-Luther-Haus)

Die sehr helle, zur Pfarrstelle IV gehörende Pfarrwohnung befindet sich im 1. Stock mit 4 Zimmern, Küche, Bad, 2 Balkonen (129 m²) und hat ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss (57 m²), einen Garten und Garage. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses mit Gemeinderäumen befindet sich das zentrale Gemeindebüro, das Büro des/der geschäftsführenden Pfarrers/in und das Amtszimmer, im Untergeschoss Gemeinderäume.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- kontaktfreudig und kommunikativ mit Menschen umgeht
- Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet
- am Leben der Gemeindeglieder teilnimmt
- Theologie offen und dialogfähig praktiziert
- es versteht, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium in zeitgemäßer Form nahe zu bringen
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen hat
- gerne im Team arbeitet
- organisatorische Fähigkeiten, Leitungs- und Personalführungskompetenz besitzt
- die Gemeindesituation reflektiert, Veränderungsprozesse mitdenkt, gemeinsame Ziele für die kommenden Jahre entwickelt und zusammen mit den Beteiligten gestaltet
- bereit ist, sich auf einen begleiteten Prozess der Pfarrteamentwicklung einzulassen.

Wir freuen uns auf eine/n Kollegen/in und Pfarrer/in, der/die Lust an Kommunikation und Teamarbeit hat. Ein engagierter Kirchenvorstand und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erwarten Sie!

Haben Sie Interesse, dann fragen Sie nach: Pfarrehepaar Dietrich/Olschewski, Tel. 06157 4451; Pfarrvikar Kristian Körver, Tel. 06157 9116418; Dekan Arno Allmann, Tel. 06154 69430; Pröpstin Karin Held, Tel. 06151 41151. Weitere Informationen unter www.kirche-pfungstadt.de.

Rumpenheim, Schlossgemeinde, Dekanat Offenbach/Main, Modus B, zum zweiten Mal.

Grund für die Neubesetzung:

Die Pfarrstelle (1,0) der Ev. Schlossgemeinde Rumpenheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen, da der seitherige Inhaber der Pfarrstelle eine übergemeindliche Aufgabe übernommen hat.

Ort:

Rumpenheim zählt zu einer der besten Wohngegenden Offenbachs. Der Stadtteil war bis 1941 selbstständige politische Gemeinde und liegt direkt am Main in einem Umfeld mit hohem Freizeit- und Erholungswert. Der Ort blickt auf eine über 1.200jährige, die Gemeinde auf eine über 450jährige Geschichte zurück. Die dörfliche Struktur hat sich im Ortskern bewahrt, die Randgebiete sind in den letzten Jahren überwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser gewachsen. Verkehrstechnisch bestehen beste Verbindungen zur Innenstadt und nach Frankfurt. Rumpenheim hat über 5.000 Einwohner, von denen 1.900 zur Ev. Gemeinde gehören. Der Stadtteil verfügt über eine gute Infrastruktur (Ärzte, Fachärzte, Apotheke, Supermarkt, weiterführende Schule, Sportstätte, Reiterhof und Badeseen). Das attraktive Pfarrhaus von 1897 ist im Jahre 2002 komplett renoviert worden. Im Erdgeschoss befinden sich die Büro- und Amtsräume, darüber liegt die Pfarrwohnung mit 150 m² Wohnfläche und separatem Eingang. Im 1. OG befinden sich vier Zimmer, große Wohnküche und Bad, im 2. OG zwei Zimmer, Duschbad und Speicherraum. Keller, Garage, Terrasse und großer Garten sind vorhanden.

Kirche/Gemeinde:

Die im Schlosspark, dem Pfarrhaus gegenüberliegende Kirche von 1761 (renoviert 1994) verfügt über 250 Plätze, dient außer den gottesdienstlichen auch den musikalischen Veranstaltungen und ist als Trau- und Taufkirche in der weiteren Region sehr beliebt. Die Gottesdienste sind gut besucht, Kinder sind willkommen. An den Pfarrgarten schließen sich das 1978 erbaute, moderne und großzügige Gemeindehaus sowie die Kindertagesstätte mit ihrem weiträumigen Spiel- und Freigelände an. Die Kindertagesstätte arbeitet nach dem teiloffenen Konzept mit 3 Stammgruppen (60 Plätze, 7 Erzieherinnen und 1 Hauswirtschaftskraft). Pfarrsekretärin und Küsterin bekleiden je eine halbe Stelle. Chorleiterin, Organist, Hausmeister/Gärtner sind nebenberuflich angestellt. Auf dem Gemeindegebiet betreibt der Ev. Kirchengemeindeverband Offenbach ein Alten- und Pflegeheim, das in Kooperation mit den beiden Nachbargemeinden pfarramtlich versorgt wird. Die Verwaltungsarbeit ist überschaubar, da die Gemeinde dem Kirchengemeindeverband angeschlossen ist. Die Arbeit wird mitgetragen von einem engagierten Kirchenvorstand und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (über 100 Personen), die viele Gruppen selbstständig leiten (z.B. Aktive Senioren, Kinder- und Jugendgruppen, Musikkreise und Besuchsdienstkreis). Für die Stadtteilarbeit (Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule) stehen eine Halbtagskraft sowie Honorarkräfte zur Verfügung.

Wir suchen:

eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/in,

- die/der es versteht, die Botschaft der Bibel mit den Themen des heutigen Lebens zu verbinden und dies in Gottesdiensten, Seelsorge, Unterricht und Gemeindefarbeit glaubwürdig umsetzt.
- die/der die Mitarbeiter/innen der Gemeinde leitet, begleitet und für ihre Aufgaben motiviert.

Wir wünschen uns, dass unsere/r künftige/r Pfarrer/in

- auf junge und alte Gemeindeglieder gleichermaßen zugeht.
- für die Kinder- und Jugendarbeit Engagement mitbringt.
- Bewährtes fortführt und Neues entwickelt.
- die gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und die Kontakte zur Kath. Kirche weiterhin pflegt.
- auch auf Menschen zugeht, die neu zugezogen sind oder der Kirche fern stehen.
- im Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Sensibilität und Teamfähigkeit mitbringt und für eine gute Koordination sorgt.
- Humor und
- Lebensfreude im Gepäck hat.

Auskünfte erteilen: Dr. Martin Gegenwart, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 069 888406 (Büro); Eva Reiß, Dekanin, Tel.: 069 888406; Gabriele Scherle, Propstin, Tel.: 069 287388.

Worms-Horchheim, Pfarrvikarstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages (4 Jahre) durch die Kirchenleitung

Die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Horchheim, im Süden von Worms gelegen, umfasst die Vororte Horchheim, Weinsheim und Wiesoppenheim. Die Pfarrstelle der Gemeinde ist seit 12 Jahren besetzt. Die Besetzung der Pfarrvikarstelle ist ab sofort möglich, Stellenteilung ist möglich. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Die Gemeinde hat eine Jugendstilkirche in Horchheim (erbaut 1908). Die drei Vororte sind beliebtes Zuzugs- und Baugebiet. Vier Kindergärten und Grundschule, Hauptschule und Integrierte Gesamtschule befinden sich am Ort. Sonstige weiterführende Schulen, Fachschulen und Fachhochschule in Worms-Stadt (ca. 4 km). Eine sehr gute Busanbindung ist vorhanden. Die Anbindungen an die Rhein-Neckar-Metropolregion sind sehr gut. Die Gemeinde hat rund 3.350 Gemeindeglieder. Sie ist gegliedert in zwei Seelsorgebezirke. Der Bereich Horchheim (ca. 1.750 Gemeindeglieder) wird von der Pfarrstelle versorgt. Der Bereich Weinsheim-Wiesoppenheim (ca. 1.600 Gemeindeglieder) wird von der Pfarrvikarstelle versorgt. Zu diesem Aufgabenbereich gehört auch die Seelsorge in der Seniorenresidenz in Weinsheim sowie dazugehörige monatliche Gottesdienste.

Gottesdienst ist sonntäglich in der Kirche sowie ein zweiter Gottesdienst im Gottesdienstraum des Gemeindezentrums bzw. im Gottesdienstraum in Wiesoppenheim. Im Altenheim ist monatlich ein Gottesdienst zu halten.

Für die Gemeindefarbeit steht das 1963 erbaute Gemeindezentrum (mit verschiedenen Gruppenräumen) und Gustav-Adolf-Saal (Versammlungsraum bei der Kirche) zur Verfügung. Zur Gemeinde gehört ein dreigruppiger Kindergarten, der derzeit zu einer Krippen- und Ganztageeinrichtung umstrukturiert wird.

in der Gemeinde gibt es Gruppen und Kreise in verschiedenen Arbeitsfeldern: Kindergarten, Kindergottesdienst (wöchentlich, parallel zum Gottesdienst), Kindergottesdienstvorbereitungskreis, Kindergruppen, Mutter- und Kind-Kreise, zwei Konfirmandengruppen, Gruppe junger Erwachsener, drei Frauengruppen (altersspezifisch), Besuchsdienstkreis (Hilfe in pflegenden Familien, Geburtstagsbesuche, Mitarbeit im Altenheim), ein junger Chor, Weltladen, Pfadfindergruppen, ökumenischer Bibelgesprächskreis, ökumenischer Seniorennachmittag mit Team. Hinzu kommen regelmäßig Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich sowie der Erwachsenenbildung im Jahreskreis.

Die Kontakte zur römisch-katholischen Gemeinde sind gut. In den Gemeinderäumen ist die syrisch-orthodoxe Gemeinde mit Gottesdiensten zu Gast.

Arbeitsschwerpunkte und Zuständigkeit werden im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand zwischen beiden Pfarrern geregelt.

In der Gemeinde arbeiten neben den Pfarrer/innen eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, eine Pfarramtssekretärin halbtags, eine Hausmeisterin halbtags, eine Küsterin, eine Organistin und eine Chorleiterin sowie eine große Anzahl Ehrenamtlicher.

Die Gemeinde ist ein Teil der Gesamtgemeinde Worms. Diese verwaltet auch den Kindergartenbereich. Die sonstige Verwaltungsarbeit läuft über die Regionalverwaltung Alzey.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Frau Margot Neu (stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel. 06241 33321 sowie Pfarrer Ralf Volk, Tel. 06241 33209, der Dekan des Dekanates Worms-Wonnegau, Pfarrer Harald Storch, Tel. 06241 28761 und der Propst für Rheinhessen, Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel. 06131 31027.

Hauptamtliche Dekanin / hauptamtlicher Dekan im Ev. Dekanat Diez (50% Dekanebudget und 50% gemeindliche Dienste), zum zweiten Mal.

Wegen Ruhestandsversetzung des bisherigen Stelleninhabers ist im Evangelischen Dekanat Diez zum 1. Oktober 2010 die Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/ eines hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass bei einer Neuordnung der Dekanatsbereiche Artikel 28 Absatz 5 der Kirchenordnung wirksam werden kann.

Beschreibung des Dekanates

Das *Evangelische Dekanat Diez* liegt an der unteren Lahn zwischen Taunus und Westerwald im östlichen Rhein-Lahn-Kreis (Bad Ems / Rheinland-Pfalz) und ist fast dekungsgleich mit den drei Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen. In ihm sind ca. 26.000 Evangelische in 18 Kirchengemeinden mit 18,0 Gemeindepfarrstellen zusammengeschlossen. Sechs übergemeindliche *regionale Pfarrstellen* ergänzen diesen Dienst: 1. Notfallseelsorge, 2. Krankenhausseelsorge, 3. Anstaltsseelsorge in der JVA Diez, 4. Militäreseelsorge, 5. Schulpfarrstelle. Dazu gehört 6. die Profil-/Fach-Stelle

für Öffentlichkeitsarbeit für den Rhein-Lahn-Kreis. Die beiden anderen Profil-/Fach-Stellen für gesellschaftliche Verantwortung und für Bildung sind beim Dekanat St. Goarshausen errichtet und betreuen unseren Bereich mit. Gleiches gilt für die im Aufbau befindliche Profil-/Fach-Stelle für Ökumene, die dem Dekanat Nassau angeschlossen ist. Ca. 60% der Bevölkerung des Dekanatsgebietes gehören der evangelischen Kirche an.

19 von 27 Kindertagesstätten im Dekanatsbereich befinden sich in evangelischer Trägerschaft. Das Dekanat ist außerdem Träger der *Kirchlichen Sozialstation Diez*, die von einem eigenen Vorstand geleitet wird. In Kooperation mit der Ortsgemeinde betreibt das Dekanat als Träger das *Jugendhaus in Hahnstätten* für offene Jugendarbeit. In der Jugendarbeit und in der gemeindepädagogischen Arbeit sind vier Mitarbeiter/-innen auf 3,5 Stellen tätig. Der Dekanatskantor baut in der „Singschule“ eine Chorarbeit auf, die jetzt schon wöchentlich ca. 180 Sänger/-innen erreicht (Kinder und Erwachsene). Die Dekanatsverwaltung befindet sich in Diez. Das Dekanat gehört zur *Evang. Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald* in Nassau. Es ist mit den Nachbardekanaten Nassau und St. Goarshausen in der *Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn* zusammengeschlossen. Zu den kommunalen Behörden bestehen sachlich-freundliche Kontakte, ebenso zu den Ortsvereinen. Auch die ökumenischen Kontakte (evang. – kath.) sind freundlich und gut.

Ziele der Dekanatsarbeit

Das Dekanat soll die evangelische Stimme in der Region zum Wohle der hier lebenden Menschen zur Geltung bringen und ein Leben aus christlich-evangelischem Glauben unterstützen, sofern dies die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde überschreitet. Auch die Arbeit der einzelnen Kirchengemeinden wird in den verschiedenen Arbeitsbereichen durch das Dekanat gefördert, unter anderem durch Beratung. Unter den Handlungsfeldern der Kirche (Verkündigung und Seelsorge, Ökumene, Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Öffentlichkeitsarbeit) ist hier ein deutlicher sozial-diakonischer Akzent gesetzt (Kindertagesstätten, Sozialstation). Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen ist die Zusammenarbeit mit den Nachbardekanaten in der *Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn* auf Kreisebene erforderlich.

Angesichts veränderter gesellschaftlicher Bedingungen stellen sich dem Dekanat mittelfristig folgende Aufgaben, jeweils im Zusammenwirken mit anderen Stellen:

- In den Kindertagesstätten Weiterentwicklung der Konzeption und des Profils
- In der Sozialstation Krankenpflege auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes sowie Kooperationen auf solider wirtschaftlicher Basis
- Im Schulbereich Förderung der Kontakte zum Religionsunterricht und Förderung neuer Formen der Konfirmanden-Arbeit, die den Trend zur Ganztagschule berücksichtigt
- Intensivierung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden in den bereits etablierten vier „Kooperationsräumen“: Untere Aar, Diez, Esterau, Einrich

- Ein weites Bildungsangebot für verschiedene Alters- und Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Kirchenvorsteher/innen), das den christlichen Glauben für die Lebenspraxis und seine gesellschaftspolitischen Implikationen zur Sprache bringt
- Unterstützung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen durch regelmäßige Angebote.

Die gemeindlichen Dienste

Der Dekane-Auftrag umfasst 50 % des Dienstauftrags. Mit der anderen Hälfte arbeitet der Dekan in der *Evangelischen Jakobusgemeinde Diez-Freienziez* mit (ca. 2.700 Ev.). Es besteht dort eine weitere volle Pfarrstelle. Der Dekanatskantor hat in dieser Gemeinde seinen Arbeitsschwerpunkt. Bei der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung werden die jeweiligen Interessen berücksichtigt. Kirchenvorstand und Dekanatsynodalvorstand sind bei der Suche einer geeigneten Wohnung behilflich.

Erwartungen an die Dekanin / den Dekan

In der Verfolgung der genannten Ziele sieht der Dekanatsynodalvorstand die vordringliche Aufgabe. An die Bewerberin / den Bewerber richten sich daher folgende Erwartungen:

- eigener theologischer Standpunkt (theologisches Profil)
- gleichzeitig Offenheit gegenüber anderen Positionen
- Leitungskompetenz und Organisationsgabe
- Fähigkeit zu konzeptionellen und strukturellen Überlegungen
- Bereitschaft zu Teamarbeit und Arbeitsteilung
- Geistliche Stärkung der Gemeinden
- Förderung der Mitarbeiterschaft, vor allem in der spirituellen Grundlage des Handelns
- Ausrichtung der Dienste auf die anvertrauten Menschen
- Handeln auf der Grundlage des christlichen Glaubens in evangelischer Prägung.

Dekanatsynodalvorstand und Dekanatskonferenz sowie der Kirchenvorstand sind für neue Akzentsetzungen offen und bieten ihre konstruktive Zusammenarbeit an. Sie freuen sich auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der diese spannende Zukunftsentwicklung mit Engagement und Freude begleitet und dadurch andere begeistert und mit in diesen Prozess hinein nimmt, damit Kirche auch künftig den Menschen dienen kann.

Weitere Auskünfte erteilt der Präses der Dekanatsynode Diez, Dr. Dieter Bandell, Tel.: 06432 62571 privat und Dekanatsbüro -/ 910350) und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands der Jakobusgemeinde, Günter Stein, Tel.: 06432 7322 sowie der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475 und die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298.

Stelle der hauptamtlichen Dekanin / des hauptamtlichen Dekans/

Wahl durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.08.2010

1. Ev. Dekanat Vorderer Odenwald

Das Ev. Dekanat Vorderer Odenwald setzt sich zusammen aus den beiden ehemaligen Dekanaten Reinheim und Groß-Umstadt. Es umfasst den ehemaligen Altkreis Dieburg sowie die im Gersprenztal liegenden Teile des Odenwaldkreises. Zu ihm gehören insgesamt 40 Kirchengemeinden mit ca. 64.000 Gemeindegliedern. Die Gemeinden sind ländlich oder kleinstädtisch geprägt. Viele Menschen pendeln zur Arbeit in den Raum Darmstadt oder ins Rhein-Main-Gebiet. Zur Kooperation und Vernetzung der Gemeindeglieder hat das Dekanat für seine Kirchengemeinden Nachbarschaftsregionen gebildet, in denen Vertretungsdienste abgesprochen und gemeinsame Projekte durchgeführt werden und die Gemeindepädagogenstellen angesiedelt sind.

In Groß-Umstadt, der geographischen Mitte des Dekanates, liegt das Dekanatszentrum. Von hier aus wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates ins Dekanat, in die Nachbarschaften und in die Gemeinden hinein.

2. Spezielle Aufgaben der Dekanin / des Dekans/

Neben den in der Kirchenordnung in § 29 und § 30 und im Dekanatsstrukturgesetz vorgesehenen Aufgaben des Dekans/der Dekanin ist uns besonders wichtig:

- die Förderung des Zusammenwachsens der beiden ehemaligen Dekanatsteile Reinheim und Groß-Umstadt nach der Vereinigung am 01.01.2010
- die Förderung der Kommunikation zwischen den Kirchengemeinden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gruppierungen und Einrichtungen im Dekanat
- die Entwicklung eines spezifischen Profils als „Kirche in der Region“ in Zusammenarbeit mit dem DSV und den Kirchengemeinden. Hierbei ist uns der Dialog mit den kirchlichen und außerkirchlichen Partnern wichtig
- die Stärkung der Kooperations- und gegenseitigen Unterstützungsstrukturen zwischen den Gemeinden, in den Nachbarschaften, zwischen den Pfarrern und Pfarrern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Art. 20 der KO
- regelmäßige Besuche als „Gesprächspartner von außen“ in den Kirchenvorständen und Gemeinden, Mitgestaltung von Gottesdiensten in den Kirchen des Dekanates
- die Förderung des geistlichen Lebens im Dekanat
- Offenheit, Gefühl für die jeweiligen Besonderheiten der Menschen in der Region; Wertschätzung und Respekt, Vertrauen als Werte für ein konstruktives Arbeitsklima.

3. Die Stelle ist mit einem Predigtbeauftragten an der Ev. Stadtkirche in Groß-Umstadt verbunden.

4. Wir bieten mit dem Dekanatsynodalvorstand ein loyales Team, das Aufgaben und Lasten miteinander trägt und die Freude teilt; ein modern ausgestattetes Dekanatszentrum, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine effiziente Verwaltung; Mithilfe bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung im Dekanat.

Wir erwarten eine Persönlichkeit mit vielen Kompetenzen wie Belastbarkeit, Integrationsfähigkeit, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur theologischen Durchdringung und Vermittlung kirchlicher Aufgaben (ekkesiologische Kompetenz), Führungsfähigkeit, Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit. Aber keiner muss alles alleine können.

Führerschein und Auto sind erforderlich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Kirchenleitung. Nähere Auskünfte erteilen: Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298, die Pröpstin von Starkenburg Karin Held, Tel. 06151 41151, die Präsides Volker Ehmann, Tel. 06071 25303 und Christoph Kleinert, Tel. 06073 4700.

Roßbach / Freirachdorf, Dekanat Selters, 1,0 Pfarrstelle, Modus A, zum zweiten Mal

Ab 1. Dezember 2009 ist in unseren zwei kleinen, schön gelegenen Gemeinden im Westerwald eine ganze Stelle zu besetzen, für die wir eine/n neue/n Pfarrer/in oder ein Pfarrerehepaar suchen.

Zur Stelle gehören die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Roßbach (926 Einwohner) und Freirachdorf (661 Einwohner) mit insgesamt 996 Kirchenmitgliedern.

Die beiden Orte liegen in landschaftlich schöner Lage mit hohem Freizeitwert zwischen Dierdorf und Hachenburg. Sie sind ca. 7 km von der Autobahn A3 entfernt. Über sie sind Köln, Bonn oder Frankfurt schnell zu erreichen. Der ICE-Bahnhof Montabaur ist nur ca. 25 km entfernt. Die gute Verkehrsanbindung prägt auch die Struktur unserer Gemeinden: Viele Einwohner pendeln zur Arbeit im näheren Umkreis. Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb befinden sich vor Ort.

Alle Schultypen sind im Umkreis von 12 km zu erreichen (Busverbindung). In Freirachdorf gibt es einen evangelischen, in Roßbach einen kommunalen Kindergarten und eine Grundschule.

Beide Orte bieten eine intakte Dorfgemeinschaft mit regem Vereinsleben, zu denen gute Kontakte bestehen. Das Leben in den volksgemeinschaftlich geprägten Kirchengemeinden ist vielfältig und wird von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen engagiert mitgestaltet.

Zur Stelle gehört ein zweigruppiger evangelischer Kindergarten in Freirachdorf, der eine kleine Altersmischung, U3 und eine Regelgruppe umfasst. Im vergangenen Jahr wurde die Konzeption der Einrichtung veröffentlicht, an der das Team stetig weiter arbeitet. Auch der Umbau für die Kinder unter Drei ist abgeschlossen. Ab September diesen Jahres stehen 10 Ganztagsplätze zur Verfügung. Weiterhin arbeitet das Team mit Unterstützung des Kirchenvorstandes in der Qualitätsentwicklung der EKHN (im zweiten Jahr).

Wir bieten:

- Ehrenamtlich getragene Kreise wie das Frauenfrühstück in Freirachdorf und die Frauenhilfe in Roßbach
- eigenständig arbeitende Kindergottesdienstteams in beiden Gemeinden

- einen gemeinsamen einjährigen Konfirmandenunterricht
- einen Kirchenchor und Besuchsdienste in Roßbach
- ein Pfarrhaus, das 2008 komplett renoviert wurde und sich in einem sehr guten Zustand befindet. Es hat im Erdgeschoss neben zwei Dienstzimmern zwei weitere Zimmer, Küche und WC. Im ersten Stock vier Zimmer, ein Bad und einen Archivraum. Im zweiten Stock zwei kleine Mansardenzimmer. Das Haus besitzt eine neue Ölheizung, eine Garage und ist von einem parkähnlichen Garten umgeben.
- zwei Kirchen: In Roßbach aus dem Jahr 1957 (mit ca. 200 Plätzen) und die gerade erst renovierte Kirche in Freirachdorf aus dem Jahr 1852 (mit ca. 130 Plätzen). In beiden Kirchen findet sonntäglich Gottesdienst statt.
- je ein Gemeindehaus in den Kirchengemeinden; in Roßbach wird das Gemeindehaus in erprobter Zusammenarbeit mit der Kommune geführt.
- eine Kirchenruine in Roßbach (romanische Pfeilerbasilika von ca. 1250), die 2007 komplett restauriert wurde und für besondere Gottesdienste und kulturelle Veranstaltungen genutzt wird. Sie liegt in einer gepflegten Anlage.

Es unterstützen Sie:

- zwei neu gewählte, engagierte Kirchenvorstände mit gutem Arbeitsklima, die neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen sind und durch gemeinsame regelmäßige Sitzungen noch intensiver kooperieren wollen.
- Eine Sekretärin für beide Kirchengemeinden (0,25) Stelle, die die Verwaltung selbstständig erledigt
- Eine Organistin für beide Kirchengemeinden
- Ein Küster und eine Küsterin für die jeweiligen Kirchengemeinden
- Eine Pflegekraft der Außenanlage für die jeweiligen Kirchengemeinden sowie je eine Reinigungskraft für das Gemeindehaus und den Kindergarten in Freirachdorf, einen Hausmeister in Roßbach
- Eine Chorleiterin für den Kirchenchor Roßbach.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, Pfarrerehepaar der/die:

- mit den Menschen unserer Gemeinde lebt, für sie ansprechbar ist, auf sie zugeht und sie seelsorgerlich begleitet.
- lebensnah und offen für die Welt Gottes Wort verkündigt.
- eine weiterhin gute Kooperation zwischen den beiden Kirchengemeinden unterstützt.
- an Bewährtem festhält, aber auch neue Ideen mitbringt.

Weiter Auskünfte erteilen:

Marianne Käß, Vorsitzende des Kirchenvorstandes Roßbach, Tel.: 02680 208 und Hannelore Vetter, Vorsitzende des Kirchenvorstandes Freirachdorf, Tel.: 02680 368;

Dekanin des Dekanates Selters, Pfarrerin Ursula Jakob, Tel.: 02626 924412;

Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V. und das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Projektleiter/in für den Fusionsprozess

der beiden hessischen Diakonischen Werke.

Zu den Aufgaben zählen die Operationalisierung der von der Projektsteuerung vorgegebenen Ziele und Strategien, die laufende Abstimmung mit der Projektsteuerungsgruppe, die Leitung und das Coaching der Projektgruppenarbeiten, die Präsentation von Projektergebnissen und die Vorbereitung von Entscheidungen sowie die Umsetzung von Ergebnissen.

Vorausgesetzt werden praktische Erfahrungen im Veränderungs- und Projektmanagement, Fähigkeit zum Überblick und zur Durchdringung komplexer Strukturen, Integrationsfähigkeit, hohe schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Prioritätensetzung. Die Kenntnis von kirchlichen Struktur- und Entscheidungsprozessen ist von Vorteil. Vorausgesetzt wird die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche.

Auskünfte erteilen Herr Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e.V., Tel.: 069 7947200 sowie Herr Dr. Eberhard Schwarz, Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e.V., Tel.: 0561 1095301.

Aussagekräftige Bewerbungen werden erbeten an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V., Kölnische Straße 136, 34119 Kassel, E-Mail: e.schwarz@dwkw.de.

Nachfolgende Pfarrstellen wurden im Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben und sind noch vakant.

- Altstadt Waldsiedlung, Dekanat Büdingen (0,5)
- Beuern, Dekanat Kirchberg (1,0)
- Biebesheim II, Dekanat Ried (1,0)
- Bingen, Johannesgem. II, Dekanat Ingelheim (0,5)
- Bornheim, Dekanat Alzey (1,0)
- Braubach I, Dekanat Nassau (1,0)
- Dodenau I, Dekanat Biedenkopf (1,0)
- Driedorf I, Dekanat Herborn (1,0)
- Heppenheim Christuskirche II, Dekanat Bergstraße, (0,5)
- Heusenstamm I, Dekanat Rodgau (1,0)
- Andreasgem. Frankfurt II, Dekanat Frankfurt-Nord, (0,5)
- Groß-Bieberau, Dekanat Reinheim (1,0)
- Kelsterbach, St. Martinsgem., Dekanat Rüsselsheim (1,0)
- Laubach II, Dekanat Grünberg (1,0)
- Limberg II, Dekanat Runkel (1,0)
- Nieder-Mörlen, Dekanat Wetterau (1,0)
- Oberrod, Dekanat Idstein (1,0)
- Osthofen I, Dekanat Worms-Wonnegau (1,0)
- Pfaffen-Schwabenheim, Dekanat Wöllstein (1,0)
- Rüdesheim, Dekanat Bad Schwalbach (1,0)
- Schlierbach, Dekanat Bergstraße (1,0)

- Sechshelden I, Dekanat Dillenburg (1,0)
- Würzburg/Weiten-Gesäß, Dekanat Odenwald (1,0)

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst. Sie finden die Gemeinde unter www.ekathen.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie
- Freude an der Gestaltung einladender und anspruchsvoller Gottesdienste
- Kommunikative Kompetenz und Organisationsgeschick
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten)
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindegemeinderat
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

eine interessante pastorale Tätigkeit

eine zentral, aber ruhig gelegene Altbauwohnung im Gemeindehaus neben der Kirche

einen engagierten und kompetenten Gemeindegemeinderat.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einem großen Touristenzentrum
- ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Wir bietet Ihnen:

eine interessante Tätigkeit

ein geräumiges, gerade renoviertes Gemeindehaus

eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro

einen Dienstwagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
Email: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht zum 01.01.2011 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000–3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphanius-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung
- Offenheit für die Ökumene
- Interesse an der Sozialarbeit
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen.

Die Epiphanius-Gemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt
- einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten. Bewerbungsfrist: 31. Januar 2010 (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511/2796-224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch)
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Das Ev. Dekanat Dillenburg sucht ab sofort eine/einen
**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100%-Stelle)**

Die Arbeit wird zu je 40% in den Ev. Kirchengemeinden Allendorf und Donsbach ausgeübt, mit den übrigen 20% sollen Aufgaben auf Dekanatssebene wahrgenommen werden. Anstellungsträger ist das Dekanat.

Die Kirchengemeinde Allendorf, die auch den Ortsteil Haigerseelbach umfasst, hat ca. 2000 Mitglieder und gehört kommunal zur Stadt Haiger. Inhaltlich hat die Kirchengemeinde einen Schwerpunkt im missionarischen Gemeindeaufbau. Es existieren motivierte Mitarbeiterkreise, bestehend aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden (vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit), Kirchenvorstandsmitgliedern und Pfarrer.

Schwerpunkte der Arbeit in Allendorf liegen im Bereich der Mitarbeiterbegleitung: Gewinnen, Schulen und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeitenden als Trainer/in und Mentor/in.

Weitere Aufgabenbereiche entsprechend Ihrer Gaben und Möglichkeiten könnten sein:

- Aufgaben im Bereich der Erwachsenen- und Seniorenarbeit, z.B. Frauenstunden, Bibelstunden, Besuche,
- öffentlichkeitswirksame Aktionen,
- administrative Aufgaben: Planung, Organisation und Durchführung von z.B. Projekten, Festen, Freizeiten und Treffpunktangeboten für Familien,
- Gestaltung von Gruppenstunden in den Kinder- und Jugendgruppen oder ggf. Mitarbeit in Gruppen bei Engpässen in der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft,
- ggf. Mitwirkung bei besonderen Gottesdiensten,
- gerne können Sie auch eigene Projekte nach Neigung und Gaben (z.B. Kindermusical oder anderes) initiieren.

Unter www.christen-allendorf.de finden Sie weitere Informationen über die Gemeinde sowie deren Leitbild.

Die Kirchengemeinde Donsbach gehört kommunal zur Stadt Dillenburg. Kirchlich ist sie mit der Kirchengemeinde Niederscheld pfarramtlich verbunden. Zur Kirchengemeinde Donsbach gehören ca. 1000 Gemeindeglieder.

Die Aufgaben liegen entsprechend der Gemeindepädagogischen Konzeption des Dekanates vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Folgende Aufgaben warten in der Kirchengemeinde Donsbach auf Sie:

- Aufbauarbeit im Bereich der Jugendarbeit
- Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Mitarbeit in der Kindergottesdienstarbeit
- Planung und Durchführung von Freizeiten

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist eine gute Kooperation mit dem örtlichen CVJM erforderlich.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der

- gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeitet,
- das Anliegen hat, junge Menschen im christlichen Glauben zu begleiten und zu stärken,
- eine positive, initiative und gewinnende Ausstrahlung hat,
- teamfähig und kommunikativ ist.

Die nötigen Arbeitsmittel stellen die Kirchengemeinden bzw. das Dekanat zur Verfügung. Die Mitbenutzung der Gemeindebüros ist selbstverständlich möglich. Auch bei der Wohnungssuche sind die Gemeinden bei Bedarf gerne behilflich.

Zum Dienstauftrag gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben auf Dekanatssebene (20% der Tätigkeit). Dabei wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten und den übrigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Dekanatsjugendvertretung erwartet.

Gemäß der gemeindepädagogischen Konzeption des Ev. Dekanats Dillenburg ist nach etwa 3-5 Jahren ein Wechsel in der Gemeindezuordnung vorgesehen.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2007 bis 2009) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Nähere Informationen zur Arbeit und zur Anstellung beantwortet Dekan Roland Jaeckle, Tel. 02771 26778-0. Auskünfte zur Kirchengemeinde Allendorf erhalten sie bei Pfr. Michael Böckner, Tel. 02773 5115, zur Kirchengemeinde Donsbach bei Pfr. Peter Dersch, Tel. 02771 5384.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Dekanatssynodalvorstand, Friedrichstr. 2, 35683 Dillenburg.

Die Ev. Johannesgemeinde Darmstadt und das Dekanat Darmstadt-Stadt suchen für die Kinder- und Jugendarbeit eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100%-Stelle)**

Die Stelle umfasst die Fortführung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit in der ev. Johannesgemeinde (50%). Weiterhin soll in den drei beteiligten Gemeinden des Dekanats Darmstadt-Stadt (Johannesgemeinde, Paul-Gerhard-Gemeinde, Südostgemeinde) ein gemeinsames Konzept für die Nachkonfirmandenarbeit erarbeitet und umgesetzt werden (40%). Darüber hinaus wird die Mitarbeit an übergemeindlichen Projekten des Ev. Dekanats Darmstadt-Stadt erwartet (10%). Anstellungsträger ist das Dekanat Darmstadt-Stadt.

Wir wünschen uns eine engagierte Kraft

- die einen aufmerksamen Blick für die Belange von Kindern und Jugendlichen hat,
- die in einer charismatisch-missionarisch orientierten Arbeit (Johannesgemeinde) zu Hause ist und die so akzentuierte Arbeit weiter führt,
- die in der Lage ist auch andere Formen der Arbeit zu entwickeln,
- die Freizeiten, Seminare u.ä. plant und durchführt,
- die im Bedarfsfall in der Konfirmandenarbeit mitwirkt,
- die Elternarbeit im Rahmen des Aufgabengebiets wahrnimmt,
- die ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnt, motiviert und begleitet,
- die ihre Arbeit gemeindebezogen versteht.

Wir bieten:

- Für die Belange der Kinder und Jugendlichen offene Kirchenvorstände,
- Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- gut ausgestattete Gemeindezentren,
- Vergütung nach KDAVO,
- eine Wohnung in der Johannesgemeinde.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Wir sind drei Innenstadtgemeinden mit lebendigen Gemeinde- und Dekanatsaktivitäten und vielen engagierten Gemeindegliedern.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Weiterführung über diesen Zeitraum hinaus ist beabsichtigt.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2007 bis 2009) der Evangelischen

Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt beschäftigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an: Dekan Norbert Mander, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, Rheinstraße 31, 64283 Darmstadt, Tel. 06151 1362424.

Auskunft erteilen weiterhin: Pfarrer Dr. Gerhard Schnitzspahn, Ev. Johannesgemeinde, Kahlertstr. 26, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151 3530211 oder 21753; Pfarrerin Renate Kluck, Ev. Süd-Ost-Gemeinde, Herdweg 122, 64287 Darmstadt, Tel.: 06151 494320; Pfarrerin Dagmar Unkelbach, Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde, Rabenastr. 43, 64293 Darmstadt, Tel. 06151 824848.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(100%-Stelle)**

ab sofort befristet bis 30.09.2014.

für die Projektstelle im Gemeindepädagogischen Dienst „Familienfreundliche Gemeinde gestalten - generationsübergreifend miteinander leben“ in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wald-Michelbach/Odenwald und in der Evangelischen Kirchengemeinde Zotzenbach/Odenwald.

20% der Stelle ist für die Arbeit im Dekanat Bergstraße bestimmt. Der Dienstsitz ist in Wald-Michelbach/Odenwald.

Informationen zum Dekanat halten Sie im Internet unter www.bergstrasse-evangelisch.de.

Unser Ziel ist es, eine familienfreundliche und generationsübergreifende Arbeit in den Kirchengemeinden aufzubauen, um damit der veränderten Lebenssituation von Familien und dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen. Hierzu werden unterschiedliche Konzeptionen gesichtet und mit interessierten Menschen in Kirchengemeinden und im Dekanat weiter entwickelt.

Ein Netzwerk zu den Gruppen in der Kirchengemeinde, der bürgerlichen Gemeinde und zu Institutionen im weiteren Gemeinwesen wird aufgebaut. Formen der Spiritualität in den Kirchengemeinden helfen Menschen einen Ort für ihre Anliegen, Glaubens- und Lebensfragen zu finden und gemeinsam mit anderen, Formen des Miteinanders zu entwickeln.

Es ist ein zentrales Anliegen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an allen sie betreffenden Entwicklungen und Belangen zu beteiligen. Um die Kompetenzen und Ressourcen von Menschen in den Gemeinden zu nutzen, ist es unser Ziel, gemeindeübergreifende Projekte zu initiieren und Erfahrungen für das Dekanat nutzbar zu machen.

Das bedeutet, innovative Konzepte für generationsübergreifendes Arbeiten zu entwickeln, vorhandene Theorien aufzunehmen und auf die jeweilige Situation in

den Gemeinden zu übertragen, anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde in Wald-Michelbach erwartet:

- Ermittlung des Bedarfes der Lebenssituationen der Familien,
- Unterstützungssysteme mit den betroffenen Menschen entwickeln,
- eine Vernetzung der bereits bestehenden Gruppen - von der Mutter-Kind-Gruppe bis zu Seniorengruppen,
- Weiterentwicklung der bestehenden Kontakte zu Gruppen der kommunalen Gemeinde,
- Entwicklung eines neuen Konzeptes, damit die Menschen für ihre Fragen und Anliegen Unterstützung erhalten,
- Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Zotzenbach erwartet:

- Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote für die Menschen am Ort,
- soziale Integration und Aufnahme der Interessen der Neubürger,
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde,
- neue Angebote mit den Ehrenamtlichen entwickeln und fördern,
- den generationsübergreifenden Ansatz in der Kirchengemeinde aufgreifen und ein soziales und kulturelles Netz aufbauen,
- Ein Konzept entwickeln, welches die veränderten familialen Strukturen aufnimmt und entsprechende Angebote in der Kirchengemeinde anbieten.

Wir wünschen uns:

- einen/eine Mitarbeiter/in mit einem klaren christlichen Profil,
- einen/eine engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen, den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, den Pfarrer/innen in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut und interessiert ist, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen,
- einen/eine Mitarbeiter/in, der/die über Erfahrung über Netzwerkkonzepte und unterschiedliche Gemeindekonzepte verfügt,
- einen/eine Mitarbeiter/in, der/die auf der Basis des vorliegenden Projektantrages die Arbeit in den Kirchengemeinden weiterentwickelt und miteinander vernetzt.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2010 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Irmgard Wagner, Dekanatssynodalvorstand, Tel: 06251 73741,

Email: Wagner.Irmgard@t-online.de oder an Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673315, Email: staab@haus-der-kirche.de.

Der Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. ist eine evangelische Frauenorganisation, die generationenübergreifend Bildung anbietet. Wir suchen für den Arbeitsbereich Frauen, Bildung, Spiritualität baldmöglichst eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen als Referent/in in der Propstei Nord-Nassau (50%-Stelle)

(für die Dekanate Herborn, Dillenburg, Gladenbach, Biedenkopf).

Wer wir sind:

Die Abteilung Frauen, Bildung, Spiritualität begleitet Frauen in ihrer Auseinandersetzung mit Glaubens- und Lebensfragen. Sie unterstützt ehrenamtliches Engagement von Frauen und ermutigt sie zu ökumenischem und politischem Handeln.

Grundlage für die Arbeit in der Abteilung Frauen, Bildung, Spiritualität ist eine gemeindepädagogische Konzeption, die in der intensiven Zusammenarbeit mit den übrigen Referentinnen und der leitenden Pfarrerin reflektiert und fortgeschrieben wird.

Wir erwarten:

- Offenheit für unterschiedliche theologische Richtungen,
- Vermittlung und Weiterentwicklung feministischer Theologie,
- Auseinandersetzung mit Glaubens- und Lebensfragen aus Frauensicht und frauenpolitische Fragestellungen,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und den Mitarbeiterinnen im Team der Abteilung,
- Förderung des interreligiösen Dialogs und der Ökumene in der Arbeit von und mit Frauen im Kirchengebiet und im Verband.

Ihre Aufgaben sind:

- Begleitung ehrenamtlich tätiger Frauen, die die Arbeit mit und für Frauen auf Ebene des Dekanates und der Gemeinde verantworten.
- Fortbildungsangebote sowohl regionale als auch überregionale und Unterstützung bei der inhaltlichen Planung von Veranstaltungen vor Ort.
- Qualifizierung, Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenarbeit.
- Vorbereitung und Durchführung von Weltgebetstagsveranstaltungen für Multiplikatorinnen,
- Kooperation mit Einrichtungen, besonders im Bereich der mittleren Ebene und mit anderen Verbindungen/Netzwerken in der Region,
- Fundraising.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Mitarbeit in verschiedenen internen und externen Gremien.

Wir bieten:

- einen interessanten, selbständigen und abwechslungsreichen Arbeitsbereich in unserem Frauenverband,
- die Vergütung erfolgt nach dem Arbeitsvertragsrecht KDAVO/DWHN E 10,
- Zusatzversorgung bei der KZVK Darmstadt.

Voraussetzungen:

- Ausbildung als Gemeindepädagog/in mit Erfahrung in Erwachsenenbildung oder vergleichbarer Abschluss,
- für die Arbeit in der Region ist ein eigener Pkw und ein privates Arbeitszimmer erforderlich,
- die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt,
- der Dienstsitz des/der Referent/in sollte in der Propstei Nord-Nassau sein.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 22.01.2010 an den Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V., Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Pfarrerin Karin Böhrmer, Tel. 06151 6690-153 zur Verfügung.

Der Evangelische Regionalverband, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend sucht für eine 100%-Stelle, eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge
Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit
in Frankfurt am Main
für Innenstadt, Ostend und Bornheim**

Die Stelle ist zunächst befristet bis 31.12.2012.

Die Stelle ist aufgeteilt für die Arbeit zu 50% im Planungsbezirk der Evangelisch-lutherischen St. Nicolai-Gemeinde und der Evangelisch-lutherischen St. Paulsgemeinde und

zu 50% im Planungsbezirk der Evangelischen Luther-gemeinde, der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Bornheim und der Evangelisch-lutherischen Wartburggemeinde.

Zu den Aufgaben gehören

- eigenverantwortlicher Aufbau und Weiterführung der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
- Unterstützung der vorhandenen Arbeit in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
- Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, z.B. generationsübergreifend in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit im Planungsbezirk,
- Setzung eigener Akzente im religionspädagogischen Arbeitsfeld in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,

- Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Wohlfahrtsträgern,
- Kirchliche und außerkirchliche Gremienvertretung im Rahmen der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
- Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kenntnisse im Organisations- und Verwaltungsbe-reich und der Zuschussverwaltung.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet

- Gemeindepädagoge/in oder eine vergleichbare pädagogische und kirchliche Qualifikation,
- Identifikation mit den Kirchengemeinden im Pla-nungsbezirk,
- Vermittlung von christlichen Glaubensinhalten,
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der beson-deren Lebenslagen der Zielgruppe der Erwachsenen und Senioren,
- Ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Kommu-nikationsfähigkeit,
- Selbständiges Arbeiten und flexible Arbeitszeitges-taltung;
- Bereitschaft zu gemeinsamen Fachaustausch unter Leitung des Anstellungsträgers,
- Bereitschaft zur Teilnahme an fachspezifischer Su-pervision des Evangelischen Regionalverbandes,
- Bereitschaft zu Vernetzungsarbeit.

Wir bieten:

- gute räumliche Ausstattung und finanzielle Unter-stützung der Arbeit,
- kompetente Begleitung durch Fachaufsicht und Fachaustausch durch die gemeindepädagogische Arbeitsstelle Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit des Evangelischen Regionalverbandes,
- regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädago-ginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungs-fähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2007 bis 2009) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder So-zialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepä-dagogischer Qualifikation.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vor-ausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach kirchlichem Tarif (KDAVO).

Für Informationen wenden Sie Sich bitte für den Pla-nungsbezirk Nicolai/Pauls an Pfarrer Wolfgang Löber-mann, Evangelisch-lutherische St. Nicolai-Gemeinde, Telefon: 069 447960, für den Planungsbezirk Born-heim/Luther/Wartburg an Herrn Pfarrer Hans Reiner Ha-berstock, Evangelische Luthergemeinde, Telefon: 069 434432.

Bewerbungen richten Sie bis zum 31.01.2010 an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Fachbereichsleitung Herrn OKR Jürgen Mattis, Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main

Der Evangelische Regionalverband, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend sucht ab sofort mit halber Stelle eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
für die Kinder- und Jugendarbeit
im Planungsbezirk im Frankfurter Nordwesten**

(Ev. Gemeinde Niederursel, Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Ev. Gemeinde Cantate Domino, Ev. St. Thomasgemeinde und Ev. Kirchengemeinde Frankfurt am Main – Riedberg)

Zu den Aufgaben gehören:

- Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen im Planungsbezirk,
- Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Weiterentwicklung und Vernetzung der bestehenden Nach-Konfirmandenarbeit im Planungsbezirk,
- Mitwirkung und Planung von Konfirmanden „Highlights“,
- Zusammenarbeit und Koordination mit der Inhaberin der anderen halben gemeindepädagogischen Stelle,
- Vernetzung und Koordination der projektorientierten Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Ferienspiele, Freizeiten, Kinderbibelwochen...),
- gelegentliche Mitwirkung bei der Gestaltung von Familiengottesdiensten,
- Vertretung des Arbeitsfeldes in Gremien der Kirche, der Stadtteile und Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen und auf Stadtebene,

- eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Geldmitteln,
- Verwaltungsaufgaben und Haushaltsüberwachung in Zusammenarbeit.

Von Bewerber/innen werden erwartet:

- Gemeindepädagog/in (FH) oder ein Diplom in Sozialpädagogik/Sozialarbeit mit anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation,
- ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit,
- selbständiges Arbeiten und flexible Arbeitszeitgestaltung,
- Bereitschaft zur eigenen Fortbildung und Supervision,
- Fähigkeiten zur Akquise von Geldmitteln und Öffentlichkeitsarbeit,
- Bereitschaft eine gemeindepädagogische Gesamtkonzeption für den Planungsbezirk zu fördern,
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- Gute räumliche Ausstattung und finanzielle Unterstützung der Arbeit,
- kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss,
- regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Stelle ist zunächst bis zum 31.12.2012 befristet. Die Vergütung erfolgt nach kirchlichem Tarif (KDAVO).

Für Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Pfarrer Dr. Michael Stichling, Tel. 069 57002971, Pfarrerstichling@googlemail.com.

Bewerbungen richten Sie bis zum 31.01.2010 an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Herrn Pfarrer Jürgen Mattis, Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main.